Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

14. Sitzung, 08.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. April 1857. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1) Zweite Lesung des Münzgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
2) Bericht der vereinigten Ausschüsse VI. und VII. über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. d. M., den Gesetzentwurf über die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffend.
3) Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch des Nebenslehrers Theilen zu Golzwarden, um theilweise Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1854, betreffend die Wehrpflichtigkeit der Schullehrer.

der vertraulichen Sitzung:

1) Bericht des Ausschusses für die Birkenfelder Angelegenheiten, betreffend den Staatsvertrag mit Preußen wegen der Rhein-Nahe-Eisenbahn.
2) Bericht desselben Ausschusses, betreffend eine kleine Abänderung in dem Expropriationsgesetze, betreffend den Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung: 10½ Uhr. Am Ministertische: Ministerpräsident von Rössing, und die Regierungscommissäre Bucholtz und Selckmann.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Strackerjan über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls, zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Zwei Schreiben der Staatsregierung, durch welche dieselbe ihre Zustimmung zu folgenden vom Landtage erledigten Vorlagen und Abänderungen derselben erklärt.

1) Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Ausübung der Jagd;
2) Entwurf eines Gesetzes wegen Einrichtung des Katasters im Fürstenthum Lübeck;
3) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewichts im Fürstenthum Birkenfeld;
4) Entwurf einer Sonn- und Festtagsordnung für das Fürstenthum Birkenfeld und endlich
5) Normaletat der Stärke und Verpflegung des Landdragonercorps. (Gehen zu den Acten.)

2) Gesuch aus Waddewarden, Oldorf und Minsen, dahin gehend, in Hooksiel ein Amtsgericht zu belassen bei der demnächstigen Organisation. (Geht an die vereinigten Ausschüsse 6. und 7.)

3) Vorstellung des Magistrats und Stadtraths zu Jever, betreffend die Erbauung einer Infanterie-Caserne. Das Schreiben, womit eine an die Staatsregierung abgegebene Vorstellung in Abschrift überreicht wird, enthält die Bitte, diese Angelegenheit im Sinne Jevers zu fördern; eventuell erklärt sich die Stadt Jever bereit, einen Exercierplatz und ein Local für eine Hospitaleinrichtung zu acht Betten auf ihre Kosten einrichten zu wollen. (Geht an den für diese Angelegenheit gewählten Ausschuß.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Münzgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Der Präsident erklärt bezüglich der in den Händen der Abgeordneten befindlichen Zusammenstellung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse, daß wenn der Ausschuß dem von ihm wiederholt unverändert gestelltem Antrage, auf Wegfall der Worte: „nach Bedürfniß auch Zweiundeinhalbschwarenstücke" im Art. 7. §. 1. unter b., eine Motivirung hinzugefügt habe, diese Begründung ihm deshalb, streng genommen, unstatthaft erscheine, weil nach der Geschäftsordnung bei

Landesbibliothek Oldenburg

der zweiten Lesung eine Berathung nur über neue Anträge Statt finden solle, es mithin an der Gelegenheit zur Bekämpfung solcher angeführten Motive fehlen würde. Da diese Motivirung hier nun aber einmal Statt gefunden, so sei es auch nothwendig geboten, diesesmal ausnahmsweise eine Berathung über den betreffenden Theil des Ausschußberichts zu erstatten.

Nachdem der Berichterstatter Abgeordneter Strackerjan den Ausschußantrag verlesen, wird derselbe vom Präsidenten zur Berathung gestellt, und da Niemand das Wort ergreift, zur Abstimmung verschritten.

Die Anträge 1. und 2.:

1) im Art. 7. §. 1. unter b. die Worte „nach Bedürfniß auch Zweiundeinhalbschwarenstücke" zu streichen;
2) im Art. 12. §. 1. unter a. die Worte: „und Zweiundeinhalbschwarenstücke" zu streichen und unter b. zu setzen: „ Die übrigen ꝛc. bestimmt.

„Es gelten

$1^1/_4$ Schwarenstücke soviel wie $1^1/_4$ Schwaren;

$2^1/_2$ Schwarenstücke und $^1/_2$ Grotenstücke soviel wie $2^1/_2$ Schwaren;

1 Groten u. s. w. wie im Entwurfe bis 6 Groten soviel wie 2 Groschen 6 Schwaren;

und sodann der ganze Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und mit der eben beschlossenen Modification, werden angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht der vereinigten Ausschüsse 6. und 7. über das Schreiben der Staatsregierung vom 3. d. M. betreffend den Gesetzentwurf über die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß ihm ein von 9 Mitgliedern unterzeichneter eventueller Antrag — für den Fall, daß der Ausschußantrag Nr. 2. abgelehnt würde — überreicht worden sei, welcher dahin laute:

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag beschließe: er wolle in Erwägung, daß durch die Abänderungen des betreffenden Gesetz-Entwurfs, welche in dem Schreiben der Staatsregierung vom 3. April 1857 enthalten sind, den von ihm in seinen Beschlüssen vom 27. März d. J. festgestellten Principien wesentlich näher getreten ist; aber unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß der Landtag durch Eingehen auf die Berathung des abgeänderten Gesetzentwurfs nicht festgestellt, daß sich die Zahl der Amtsgerichte nach der Zahl der Verwaltungsämter zu richten hat, auch nicht dadurch festgestellt, daß da wo die Zweckmäßigkeit es erfordert, nicht auch die örtliche Trennung der Amtsgerichte von den Verwaltungsämtern stattfinden solle, auf die Berathung des abgeänderten Entwurfs betreffend die Organisation des Justiz- und Verwaltungswesens eingehen.

Hardt, Böckel, Frank, Franzen, Mölling, Detken, Bargmann, Brader, Willers.

und fordert sodann die Minderheit Klävemann, Hümme auf, sich darüber zu erklären, ob sie ihre auf Seite 4 unten befindliche eingerückte Empfehlung, „auf die Berathung des von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgelegten Entwurfs nicht einzugehen," als Antrag angesehen wissen wolle.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Dieser Satz ist als Antrag nicht gestellt, und hat deshalb auch keine Nummer erhalten. Wenn der erste Antrag abgelehnt wird, so bleibt es unseres Erachtens bei dem früheren Beschlusse, und wäre daher unsres Erachtens auch der Antrag Nr. 2. nicht erforderlich gewesen. —

Präsident: Die Sache liegt also ganz, wie ich sie nach dem von mir Bemerkten aufgefaßt habe. Es liegen also nur 3 Anträge vor, nämlich: die Anträge Nr. 1. und 2. im Berichte und der vorhin von mir verlesene eventuelle Antrag. Ich stelle nun die ganze Angelegenheit zur Berathung und gebe dem Abg. Klävemann zuerst das Wort.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Ich möchte Ihnen empfehlen, meine Herren! bei dem neulich von Ihnen gefaßten, auf vollständige, auch formelle Trennung des Justizamts von dem Verwaltungsamte lautenden Beschlusse zu beharren. Ich muß nämlich glauben, daß die hohe Staatsregierung, nachdem sie die Einhaltlichkeit ihrer Aemter selbst bis dahin aufgegeben hat, daß sie davon absehen will, daß diese Aemter einen Vorstand haben, wornach also diesen Aemtern der Kopf fehlen wird, die Spitze, welche die zu einem unnatürlichem Ganzen verbundenen sachlich ungleichartigen Theile noch zusammengehalten haben würde, — ich muß glauben, meine Herren! daß die hohe Staatsregierung nun auch einwilligen wird, daß die Trennung ganz und vollständig durchgeführt werde, daß also Justiz und Verwaltung auch in der untersten Stufe nunmehr ganz und vollständig geschieden werden.

Lassen Sie uns sehen, meine Herren! um was es sich gegenwärtig noch handelt. —

Aber zunächst wird es sich fragen, mit welchen neuen Gründen etwa die hohe Staatsregierung dem Landtage ihren Entwurf wiederum zur Annahme hat empfehlen können! Ich habe solche neue Gründe in dem Schreiben der hohen Staatsregierung nicht auffinden können. Es heißt in dem Schreiben der hohen Staatsregierung, „daß mit der Einführung des neuen Gesetzes durch die Verminderung der gegenwärtig 26 Aemter auf 17 eine bedeutende Kostenersparniß erreicht werde und der Gesetzentwurf auch mancherlei sonstige erhebliche Vortheile biete, auf welche bei einer vollständigen Trennung des Amtsgerichts von dem Verwaltungsamte verzichtet werden müsse." Eine Kostenersparung, meine Herren! tritt nur ein, durch die Verminderung der Zahl der Aemter von 26 auf 17. Will man diese Verminderung, so kann sie geschehen auch bei vollständiger Trennung. Da darf man nicht vergleichen, wie die Kosten der gegenwärtigen 26 Aemter sich zu den Kosten der künftig einzurichtenden 17 Aemter verhalten; — es kommt darauf an, zu vergleichen: was kostet mehr, die Einrichtung des Entwurfs oder die vollständige

Landesbibliothek Oldenburg

Trennung? — beides bei 17 Aemtern. Und da werden sich die Kosten, wie ich meine, wenn nicht ganz gleich, doch annähernd auf dieselbe Summe berechnen. — Was aber die im Regierungsschreiben erwähnten sonstigen erheblichen Vortheile anlangt, meine Herren! sofern nicht bei der früheren Berathung schon solche behauptet worden sind, so sind uns in dem Schreiben der hohen Staatsregierung keine dergleichen weiter bezeichnet worden.

Sehen wir also jetzt, meine Herren! um welches Band es sich noch handelt, welches die Bestimmung des Art. 1. des Entwurfs, daß die Aemter als Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erster Instanz bestehen bleiben sollen, rechtfertigen könnte.

Da heißt es nun zu Art. 2., daß die Vorstandschaft des einen Beamten über den andern zwar aufgegeben werde, daß aber nach dem Civilstaatsdienergesetz Jemand über das Hülfs- und Dienstpersonal die Obliegenheiten und Befugnisse eines Vorstandes haben müsse. Es wird dabei die Gemeinschaftlichkeit des Hülfs- und Dienstpersonals für die beiden selbstständigen Beamten vorausgesetzt. Aber, meine Herren! warum theilt man das Personal nicht, und giebt einem jeden Beamten die Hälfte, welcher Theilung ja doch nichts entgegensteht, auch nicht einmal in Rücksicht auf die Kosten? Dadurch würden Uebelstände vermieden, welche bei der Concurrenz beider Beamten auf dasselbe Hülfs- und Dienstpersonal zum Nachtheile der Sache doch wirklich gar nicht ausbleiben können. Denn es liegen ja bei den Aemtern, welche den unmittelbaren Verkehr mit dem Volke und den täglichen und stündlichen Ueberlauf haben, die Verhältnisse ganz anders, wie bei den oberen Collegialbehörden! Bei den Collegial-Behörden, deren Mitglieder überdies eine wesentlich gleichartige Beschäftigung haben, kann von diesen selbst nur wenig Hülfs- und Dienstpersonal recht wohl gemeinschaftlich benutzt werden. Es wird eine bei den Aemtern so vielfache nöthige Einsicht ganz verschiedenartiger Acten und Papiere bei ihnen nicht erfordert, es brauchen nicht jeden Augenblick Protokolle aufgenommen und Zustellungen gemacht zu werden. Bei den Collegien wird nur mit Acten, und mehr nur en gros verkehrt. Die Aemter aber haben das Detailgeschäft, bei dem es viel zu ordnen und zu scheiden giebt, und sie haben die Ausführung fast aller Verfügungen aller verschiedenen Oberbehörden, was natürlich immer viel zu schaffen macht. Doch sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls ist — worauf es hier nur ankommt — der Zusammenhalt beider Beamten zu einem sog. Amte wegen dieses Hülfs- und Dienstpersonals meines Erachtens durchaus nicht erforderlich.

Darauf kommt dann die Bestimmung der Art. 3. Daselbst ist gesagt, daß die bei den Aemtern angestellten Staatsdiener sollen versetzt werden können. „Die Bestimmungen des Art. 49. §. 2. des Civilstaatsdienergesetzes — heißt es daselbst — finden auf die bei den Aemtern angestellten Staatsdiener keine Anwendung.“ Dieser Satz aber, meine Herren! enthält nicht bloß eine Abänderung der Bestimmung des Art. 49. §. 2. des Civilstaatsdienergesetzes, welche als eine bloß gesetzliche Bestimmung durch das gegenwärtige Gesetz würde abgeändert werden können, sondern es kommt auch die Bestimmung des Art. 107. des Staatsgrundgesetzes in Betracht, wo es heißt: „Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer andern Stelle versetzt, oder in Ruhestand gesetzt werden.“ Mit welchem Rechte man nun annehmen kann, daß die bei diesen s. g. Aemtern angestellten Staatsdiener, in sofern sie nämlich zu dem richterlichen Dienste bei denselben berufen sind, versetzt werden können, während man dies bei den Einzlrichtern welche als Repräsentanten der Amtsgerichte für sich dastehen würden, vielleicht doch nicht für zulässig hält, das ist mir durchaus unverständlich.

Der Art. 4. sodann, welcher sagt, daß die Aemter zweien Dienstbehörden untergeben sein sollen, enthält keine Bestimmung, welche an und für sich gewünscht sein könnte. Diese Bestimmung ist vielmehr meines Erachtens nur eine unglückliche Folge der übrigen Bestimmungen.

Im Art. 6. wird hierauf, um der ohnehin unausbleiblichen Verwirrung thunlichst vorzubeugen, selbst der Name des Amts geändert, das Einzige, was von unseren gegenwärtigen Aemtern sonst noch beibehalten werden soll.

Dann kommt das Vormundschaftswesen. Für die Verwaltung des Vormundschaftswesens aber, auch im Sinne des Art. 10. des Entwurfs, würde es einer weiteren Verbindung des Amtsrichters und des Verwaltungsbeamten im Sinne des Entwurfs durchaus nicht bedürfen. Es könnte ganz wohl geschehen, daß die beiden Beamten, sonst getrennt und jeder für sich stehend, zu einem besonderen Pupillencollegium zusammentreten. Giebt es doch z. B. hier in Oldenburg eine Menge von Behörden, deren Mitglieder ganz verschiedenen dienstlichen Beschäftigungen angehören, und die nur zu dem besonderen Zwecke, für welchen diese besondere Behörde eingerichtet ist, zur Wahrnehmung des für diesen Zweck zu leistenden Dienstes zusammentreten.

Ganz so — oder eigentlich umgekehrt verhält es sich mit der juris dictio voluntaria, dem Urkundenwesen, in sofern nämlich hier ein Zusammenwirken der beiden Beamten doch gewiß nicht beabsichtigt wird, auch in keiner Weise erforderlich scheint. Will man hier, daß von den beiden Beamten, sowohl dem richterlichen, als dem Verwaltungsbeamten, dergleichen Geschäfte wahrgenommen werden, so autorisire man sie dazu, jeden für sich, ähnlich wie in andern Ländern die Notare damit beauftragt sind. Sollen die Urkunden aufbewahrt, den Betheiligten nicht, wie in andern Ländern wohl geschieht, in Original übergeben werden, so können sie von jedem Beamten für sich, sie können auch an gemeinschaftlicher Stelle zur Registratur genommen werden. Wofür bedarf es also da in Beziehung auf das Urkundenwesen dieses s. g. Amts?

Der Art. 12. ferner enthält die Bestimmung, daß in Geschäften, welche von den Beamten gemeinschaftlich behandelt werden, die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit

Landesbibliothek Oldenburg

die Stimme des Vorstandes entscheiden solle. Eine solche Vorstandschaft, meine Herren! soll es nun aber nach den neueren Vorschlägen der Großherzoglichen Staatsregierung nicht mehr geben. Wie soll denn nun bei Stimmengleichheit die Entscheidung herbeigeführt werden? Indessen das nur nebenbei.

Wir sehen aber, meine Herren! es bleibt nichts, als nach Art. 14. des Entwurfs die gegenseitige Vertretung, worauf einiges Gewicht gelegt werden könnte. Indessen, wir haben bereits bei der vorigen Berathung uns überzeugen müssen, daß eine solche Vertretung, sowohl des Verwaltungsbeamten durch einen richterlichen Beamten, welcher von der Verwaltung nichts versteht, als des richterlichen Beamten durch einen Verwaltungsbeamten, der sein jus, dessen Kenntniß er im Examen freilich hat nachweisen müssen, in jahrelanger Nichtbeschäftigung mit demselben bald vergessen haben wird, außerordentlich bedenklich erscheinen muß. Nun ist zwar von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagen worden, es möge bestimmt werden, daß die gegenseitige Vertretung des mit den gerichtlichen und des mit den Verwaltungsgeschäften beauftragten Beamten nur in eiligen Fällen stattfinden, und der Verwaltungsbeamte eine Entscheidung in streitigen bürgerlichen Rechtssachen niemals abgeben solle. Allein, meine Herren! soll der Verwaltungsbeamte keine Entscheidung abgeben dürfen, so wird dadurch der angenommene Werth der gegenseitigen Vertretung in der That ganz wieder aufgehoben. In eiligen Sachen der Verwaltung wird nämlich der Beamte regelmäßig besser durch den Gemeindevorsteher vertreten werden, als durch den Amtsrichter, und in gewissen Fällen treten nur die Polizei-Officialen vorläufig ein und die weitere Verfügung erfolgt erst demnächst von Seiten des Beamten selbst. In civilrechtlichen Streitigkeiten dagegen werden als eilige Sache nur diejenigen angesehen werden können, bei welchen eben eine schnelle Entscheidung nöthig ist, die aber alsdann der Verwaltungsbeamte nicht abgeben darf. Dahin gehören außer den Arrestsachen, welche schon Abg. Wibel in seinem Bericht angeführt hat, alle Wechselsachen, alle Gesindesachen, alle Streitigkeiten der Handwerker mit ihren Gesellen und Lehrlingen und noch viele andere Sachen, welche sämmtlich einer sehr raschen Behandlung und Aburtheilung bedürfen. Nach den jetzigen Vorschlägen der Großherzoglichen Staatsregierung würde also die Vertretung nur zulässig sein, wo sie eben nicht erforderlich ist. Wo sie nützlich werden könnte, da ist sie ausgeschlossen.

Es besteht also, meine Herren! kein Band mehr, welches diese sogenannten Aemter zusammenhalten sollte, worauf von der Großherzogl. Staatsregierung irgend noch Gewicht gelegt werden könnte.

Dagegen wird von der Großherzoglichen Staatsregierung nicht verkannt werden können, daß bei der völligen, auch formeller Trennung des Amtsgerichts von dem Verwaltungsamte eine Menge von Unzuträglichkeiten vermieden werden, nicht bloß solche, welche aus der Stellung der beiden Beamten zu einander, sondern auch solche, welche aus der Unklarheit des ganzen Verhältnisses für die Amtseingesessenen erwachsen müssen. Und dabei ist dann auch nicht zu übersehen, daß bei der vollständigen Trennung noch ein bedeutender Vortheil gewahrt bleibt und das ist dieser: Zu den 17 Aemtern oder Amtsgerichten haben natürlich viele Eingesessene sehr weite Wege. Siebzehn Amtsrichter werden nicht genügen, wie die Großherzogliche Staatsregierung schon jetzt anerkennt. Sie will daher bei mehreren Aemtern mehrere Amtsrichter anstellen. Wird es da nun nicht zweckmäßig sein, diejenigen Amtsgerichte, bei welchen jetzt mehrere Richter, aber jeder für sich und unabhängig von den anderen, angestellt sein sollen, zu theilen, und diese mehreren Amtsrichter über den größeren Bezirk, für welchen ein Amt bestimmt ist, zu vertheilen, und sie an verschiedenen Stellen dieses Bezirks ihren Aufenthalt nehmen zu lassen, damit den Eingesessenen diese oft sehr weiten und sehr beschwerlichen Wege gespart werden? Siebzehn Verwaltungsämter sind vielleicht gleichfalls zu wenig, vielleicht sind es aber auch zu viel. Man kann das eben schon jetzt für die Zukunft noch gar nicht übersehen. Ich kann mir sehr wohl denken, daß man einmal eine ganz andere Organisation der Verwaltung, als die wir jetzt haben, für zweckmäßig hielte, daß man es z. B. rathsam fände, die sogenannten Mittelbehörden als beschwerlich und geschäftsverzögernd eingehen zu lassen, und größere Bezirksämter einzurichten, welche unmittelbar unter dem Staatsministerium ressortirten. Eine dergleichen neue Organisation würde nun aber durch die im Entwurf vorgeschlagene Verbindung der Amtsrichter mit den Verwaltungsbeamten, sehr erschwert sein. Ist es nun nicht zweckmäßig, auch in Beziehung auf diese Verwaltungsämter sich nicht allzu fest an die Zahl 17 und an die für diese 17 Aemter bestimmten Amtssitze zu binden?

Ich kann demnach nicht glauben, meine Herren! daß von der Großherzoglichen Staatsregierung auf die völlige Trennung des Amtsrichters von dem Verwaltungsbeamten nicht werde eingegangen werden, wenn Sie bei Ihrem Beschlusse verharren, und das zu thun möchte ich Ihnen hiermittelst empfohlen haben.

Abg. **Wibel**: Der nur von mir unterzeichnete Antrag Nr. 2 im Ausschußberichte empfiehlt Ihnen gleichfalls, meine Herren, von den Beschlüssen, die Sie am 27. v. M. faßten, nicht abzugehen. Eine Reihe von Gründen dafür ist Ihnen von dem Vorredner vor Augen geführt worden. Ich darf mir erlauben, Sie auf den Stand der Sache noch etwas allgemeiner zurückzuführen. Vom Ministerium war in dieser wichtigen Angelegenheit das Product mehrjähriger Arbeit vorgelegt worden, und fand im Lande so wenig Beifall, daß es vom Landtage mit sehr großer Majorität — ich glaube, es waren wohl nur 15 Stimmen, die sich für diesen Entwurf erklären konnten — zurückgegeben wurde. Erläßt nun das Ministerium bei dieser Lage der Dinge dasjenige Schreiben, was heute den Gegenstand unserer Berathung abgiebt, worin der Landtag aufgefordert wird, die Sache nochmals zu prüfen und richtiger zu entscheiden, so muß man dies in der That

Landesbibliothek Oldenburg

eine auffallende Erscheinung nennen. Hätte das Ministerium unserer Einsicht und der Gründlichkeit unserer Prüfung nicht vertraut, so mußte dasselbe an das Land appelliren. Einer Auflösung des Landtags wegen dieser Meinungsverschiedenheit würden Alle gern und freudig sich unterworfen haben; da war das Ministerium in seinem Rechte. Die vorliegende Frage ist freilich nur eine der innern Nützlichkeit, nicht der Politik, nichts desto weniger aber ist sie eine so erhebliche und namentlich für das Ministerium, welches so viel Fleiß darauf verwendet hat, die richtige Lösung des Problems zu finden, so bedeutend, daß die Maßregel der Auflösung gewiß von keiner Seite getadelt worden wäre. Das Beharren aber bei einer einseitigen Meinung, ohne daß andere Gründe, als das Schreiben enthält, die vom Abg. Klävemann bereits widerlegt wurden, gegeben sind, das kann nimmermehr auf den Landtag den Eindruck machen, er sei im Unrecht, und in der Lage, auch nur den geringsten Grund zu haben, sein Recht zu bezweifeln, seine Beschlüsse wieder aufzuheben. Nur 15 Stimmen hatte das Ministerium und dennoch sollte der Landtag nachgeben, sollte seine Beschlüsse vom 27. für Unrecht erklären? Das ist die Frage. Ich wüßte nur zwei Gründe dafür: den einen Grund könnte man von dem Wunsche hernehmen, dem Ministerium keine Verlegenheit zu bereiten, einen zweiten aus einer veränderten Ansicht über die Nützlichkeit der Sache selbst. Was das Ministerium betrifft, so will ich gewiß demselben nicht zu nahe treten, ich will mit allem Danke den guten Willen desselben anerkennen, wo er sich offenbart hat, des Landes Wohl zu fördern; aber ich will und muß behaupten, das Ministerium hat eben so oft geirrt, wie die Beschlüsse des Landtags nachweislich geirrt hatten. Es könnte sich nur darum handeln, daß man sich eines Irrthums nicht zeihen lassen wolle, wenn man mit einigem Scheine von Recht das Schreiben an den Landtag richten konnte, wie dasselbe vor uns liegt. Sehen wir auf die heilsamen Institutionen, die wir den letzten Jahren verdanken, so ist das wenig Rühmens im Lande. Von den Stückchausseen ist öfter schon die Rede gewesen, die nirgend hinführen und nirgend herkommen; es ist mehr als einmal ausgesprochen worden, wie eine Eisenbahn- oder Chausseekarte unseres Landes aussehen würde und daß die kleinen schwarzen Striche sich ausnehmen würden wie auf einem Tische durch einander gewürfelte Spielsachen! Mit frohen Hoffnungen haben wir zwar auch in mancher andern Hinsicht die Unternehmungen unseres Ministeriums begleitet. Es wird Vielen in der Versammlung unvergessen sein, mit welcher Freude man es begrüßte, als eines Tages das Ministerium uns zu erkennen gab, es habe nun die maritime Bedeutung des Landes bei ihm Anerkennung gefunden, Handel und Schifffahrt solle befördert, ein großartiges Unternehmen des Staates solle der Oldorfer Hafen werden. Aber wie klein sank der Muth und die Freude, als kurz darauf die Schwachheit hervortrat, dieses Unternehmen einem Privatmanne in die Hand zu geben, und was davon gekommen ist, daran wurden Sie neulich erinnert, als Ihnen über die Verschlickung und Unzulänglichkeit des jetzigen Zustandes bei Oldorf Vorlage gemacht wurde. Nicht weniger hat das Ministerium geirrt, meine Herren, als uns aus gutem Herzen, aus gerührtem Herzen, für das Wohl des Vaterlandes, mir klingt noch im Ohre die bewegte Stimme, mit welcher vom Herrn Ministerpräsidenten die Verkündigung ausgesprochen wurde, Oldenburg bekomme nun eine Eisenbahn und solle nicht mehr eine europäische Einsiedelei genannt werden. Das war die Bedingung, welche man an die Abschließung des Vertrags, wegen Anlegung eines preußischen Kriegshafens bei Heppens knüpfte. Aber wo ist die Eisenbahn? Wie bald haben wir gesehen, daß man unvernünftiger Weise eine Bestimmung in den Staatsvertrag aufgenommen hatte, welche die ganze Hoffnung vereitelte. Es ging hierbei so, wie es uns mehrfach gegangen ist, daß die Staatsregierung die günstige Gelegenheit, eine Eisenbahn zu erhalten versäumte, dadurch, daß sie nicht zur rechten Zeit Nachgiebigkeit von denjenigen forderte, von welchen die Einwilligung ausgehen muß, im Nachbarlande, daß man, wie vom Ministertische einst sogar gesagt wurde, nicht einsah, wie die fraglichen beiden Angelegenheiten in Zusammenhang zu bringen, worauf ich die Antwort geben mußte, ein Bindfaden werde für den Herrn Minister hinreichen, um beide Actenconvolute an einander zu binden und dadurch den Zusammenhang herzustellen.

Präsident: Ich muß mir erlauben, den Herrn Redner zu unterbrechen, und ihm anheim geben, ob es mit den aufgezählten angeblichen Irrthümern des Staatsministeriums, in welcher Beziehung der letzte Theil der Rede nur als allenfalls zur vorliegenden Sache gehörig angesehen werden kann, nicht genug ist.

Abg. **Wibel**: Ich gebe gern zu, daß es der Thatsachen genug sind, und ist der Herr Präsident der Ansicht, daß die Reihe der vom Ministerium begangenen Irrthümer nicht länger zu sein braucht, um sehr stark den Eindruck zu hinterlassen, daß um des Ministeriums willen für uns kein Grund vorhanden sein kann, die eigne Ueberzeugung gegen die Meinung des Ministeriums gefangen zu nehmen, so schließe ich die Reihe meiner Aufzählungen sehr gern. Die andere Frage, meine Herren, wäre nun die, ob wir der innern Nützlichkeit halber jetzt einen andern Beschluß fassen wollen als den, der mit 31 gegen 15 Stimmen neulich von uns gefaßt worden ist. Es handelt sich hier, wie vom Vorredner hervorgehoben wurde, nur noch um eine Form; aber daß diese Form Bedeutung hat, daß sie unser Werk schändet und hindert in vieler Hinsicht, hat ihnen der Vorredner ebenfalls auseinandergesetzt von der einen Seite. Nun glaube ich, es muß auch noch die andre Seite berührt werden, und das soll, um dem Herrn Präsidenten durch Kürze möglichst zu genügen, in der kürzesten Kürze geschehen: Es handelt sich fast nur noch um eine formelle Verbindung der Aemter und der Gerichte, und diese formelle Verbindung ist der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit. Der Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist der Punct, der vollständig abgeändert werden muß, die Bestimmung, die sagt: „die Aemter bleiben als Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz bestehen." Das Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

ministerium führt uns als Grund für diese unnatürliche Verbindung an: Es sollten 9 Verwaltungsämter eingehen. So viel ich einsehen kann, meine Herren, kann hierin nur ein Grund für das Gegentheil liegen. Ich will die eine Seite, die der Abg. Klävemann berührt hat, das innere Geschäftsleben der beiden unglückselig zusammen verkoppelten Behörden nicht weiter erörtern, die andere aber ist die: reducirt man die Aemter auf 17, oder hoffentlich werden noch weniger nothwendig sein, so werden Sie gewiß Alle beistimmen, und das Staatsministerium hat nicht den geringsten Widerspruch vom Landtage zu erwarten, wenn es die Ueberzeugung ausspricht, die Zahl der Verwaltungsbehörden kann so groß, wie sie jetzt ist, nicht bleiben. Aber, meine Herren, ich finde auch nicht den entferntesten Sinn darin, dann zu beschließen, die Zahl der Amtsgerichte, dieser Civiljustizbehörden, solle davon abhängen, was für die Verwaltungskreise recht und nothwendig ist. Es besteht nicht die entfernteste Aehnlichkeit zwischen beiden Fragen; ich wüßte nicht, wie Jemand unter Ihnen die Frage nach Vernunft oder Zweckmäßigkeitsregeln gleichlautend beantworten wollte, wie er in das blinde Chaos hineingreifen wollte, um eine Antwort für die Frage nach der passenden Zahl der Aemter zu finden, wenn zuvor die Amtsgerichte an die Verwaltungsämter gekettet sind. Nehmen Sie ein Beispiel, meine Herren, was vielleicht das grellste ist, fassen Sie die Stadt Oldenburg mit ihren 10—11000 Einwohnern ins Auge. Diese Stadt bildet einen recht bedeutenden Kreis für ein Amtsgericht, als ein Ort mit vieler Industrie und mit vieler polizeilicher Ueberwachung. Ein Verwaltungsamt aber hätte in Oldenburg nun grade ungefähr gar nichts zu thun; um dem Verwaltungsbeamten hier eine Stelle zu geben, wird also ein großer ländlicher Kreis um Oldenburg herum zugelegt werden müssen, ja, meine Herren, Zwischenahn wird ohne allen Zweifel sein Amt verlieren müssen, damit das Amt Oldenburg einen Theil von diesem District bekommt. Die Kirchspiele Hatten und Wardenburg werden unauflöslich bei dem Verwaltungsamte Oldenburg bleiben, obgleich sie ihren Gerichtskreis besser wo anders hätten. Dem Orte Zwischenahn könnte man keine Entschädigung bieten etwa darin, daß man dahin ein Amtsgericht verlegt, was sehr zweckmäßig sein würde, zumal die entfernten Bewohner des Kirchspiels Edewecht, die nach Oldenburg wegen Testamenten und andern eiligen gerichtlichen Handlungen sehr weit gehen müssen. Das sollen wir nicht thun, weil, wie die Staatsregierung uns sagt, daß es auch sonstige Vortheile bietet, das Amtsgericht von den Aemtern nicht zu trennen? Welche Aemter sonst noch aufgehoben werden sollen, kann dem, welcher die Karte ansieht, schwerlich zweifelhaft sein. Der Kreis Jever wird mehrere Aemter aufopfern müssen; Kniphausen, Hooksiel, woher heute eine Petition erklang und Tettens werden unmöglich ihre Aemter behalten, und es bleibt unthunlich, diese Orte durch ein Amtsgericht zu entschädigen, was mit Rücksicht auf den dortigen Handel und die Hafenanstalten doch vielleicht nützlich und nothwendig wäre. Wenn wir der Staatsregierung nachgeben, und einen solchen Maßstab für die Einrichtung der Amtsgerichte annehmen, wird das Amt ferner von Ganderkesee weggenommen werden, und ebenso wird Dinklage ein zu kleines Amt sein, aber glauben Sie, meine Herren, daß der Abgeordnete von Dinklage zugeben wird, daß wir uns die Möglichkeit nehmen, dort vielleicht sehr zweckmäßig ein Amtsgericht zu constituiren? Die Aemter Berne und Elsfleth liegen einander so nahe, daß sie sich, wie man zu sagen pflegt, einander in die Fenster schauen. Eins wird weichen müssen, wahrscheinlich Berne. Ob nun Berne, wo einiger Handel getrieben wird, nicht durch ein Amtsgericht entschädigt werden könnte, weiß ich nicht. Ovelgönne hat ein Landgericht, welches es bei der neuen Organisation jedenfalls verlieren muß. Im Kreise Ovelgönne werden von den vorhandenen Aemtern drei eingehen und statt derselben ein neues an die Stelle treten. Will man den westlichen Theil des Butjadingeclandes berücksichtigen, so wird dieses Amt nach Stollhamm verlegt werden, und man macht sich dort auch bereits Hoffnung darauf, es werden dort Grundstücke schon zu theuern Preisen aufgekauft, in der Hoffnung auf den Amtssitz. Meine Herren, wenn das wahr würde, was der Abg. Klävemann gesagt, daß man in kurzer Zeit doch die Ueberzeugung faßte, die überflüssigen Mittelbehörden in Verwaltungssachen müßten entfernt, die Kräfte, die in diesen Mittelbehörden sind und in Verwaltungssachen nur noch zur Begutachtung an das Staatsministerium verwendet werden, müßten in das Staatsministerium selbst aufgenommen werden, um nicht collegialisch beschließende Behörden zu bilden, sondern selbstthätig ein jeder Einzelne in seinem Fache und Departement, als vortragender Rath dem Ministerium zu nützen, — meine Herren, wenn diese Ueberzeugung durchdränge — freilich scheint sie dem Ministerium fern zu liegen, da sie uns einen Entwurf vorgelegt hat, wornach die Mittel-Behörden erst recht verkettet werden (doch davon ein andermal, und hoffentlich wird der Landtag nicht darauf eingehen) — dann hätten wir z. B. im Butjadingerlande neue Amtshäuser gebaut, hätten die alten verschleudert, die Aemter anders wohin verlegt zum großen Schaden der bisherigen Amtsorte, wir müßten wieder abbrechen, verkaufen und abermals ändern, meine Herren, das wäre eine Verschleuderung der Staatsgelder; aber das wäre die schlimmste Seite noch nicht. Die Staatsregierung soll weise thun und die Richtschnur geben auch für weise Unternehmungen der Hausväter im Lande. Was die Staatsregierung nach reiflicher Prüfung, nach Anhörung des Landtags, beschließt, da soll Klugheit zu Grunde zu liegen vorausgesetzt werden, und derjenige, der sein Capital danach angelegt hat, beklagt sich mit Recht, wenn in kurzer Zeit alles wieder abgeändert wird und sein Geld verloren geht. Ganz andre Rücksichten sind ohnehin ja für die Verwaltungskreise der Aemter zu nehmen, als für die Rechtspflegekreise der Amtsgerichte. Bei den Rechtspflegekreisen, wie ich an dem Beispiele von Oldenburg und andern Orten Ihnen vorgeführt habe, sind die Individuen, die Einwohner des Kreises die zu berücksichtigenden Objecte; die Verwaltung hat aber wenig mit den Einzelnen zu thun, ihre Thä-

Landesbibliothek Oldenburg

tigkeit erstreckt sich z. B. auf die Deiche, auf die Uferbauten, auf die Gefahren, die dem Lande durch die Elemente drohen, auf Nützlichkeitseinrichtungen, die die Cultur der Möore und der Haiden erforderlich machen. Dahin erstrecken sich die Verwaltungskreise und darnach werden sie bemessen. Und die Amtsgerichtskreise sollten eben so gezogen werden, in gleicher Linie? Nein, meine Herren, darin ist kein Sinn! Also, meine Herren, wodurch könnten wir uns denn bewogen finden, nochmals wieder unsre Beschlüsse in Frage zu stellen? Etwa deßhalb, weil die Staatsregierung mit einigen freundlichen Concessionen einer divergirenden Meinung entgegen gekommen ist? Diese Concessionen sind, wie der Abg. Klävemann schon dargelegt hat, von wenig Werth, nicht von großem Nutzen und unerheblich bei der großen Wichtigkeit der Sache selbst. Was wir aber prinzipiell erreicht haben, ist die Anerkennung der Unmöglichkeit der innern Vereinigung der Verwaltung und der Justiz, und daß man zurückgeflüchtet ist auf den Boden der äußerlichen lediglich formellen Einheitlichkeit, von welcher das Staatsministerium Ihnen nun doch zumuthet, daß sie dieselbe für wohlthuend und heilsam für das Land und auch für das Sparsamste, wenn nicht sofort, so doch in der Zukunft, ansehen sollen. Nein, meine Herren! das Alles können keine Beweggründe für Sie sein! Was etwa das Wichtigste wäre in den Concessionen des Ministerialschreibens, ist der neue Vorschlag für das Vormundschaftswesen, allein daran werden recht Viele doch immer noch Anstoß nehmen. Das Vormundschaftswesen, — ich will den Streit nicht wieder anfachen, ob es zur eigentlichen Gerichtsbarkeit gehöre oder in einer andere Kategorie — setzt aber doch gewiß vorzugsweise wie andere Rechtssachen einen unparteiischen unabsetzbaren Richter voraus; das beruht so tief in dem ganzen Vormundschaftsrechte, das hat es ererbt aus der ursprünglichen Quelle unsers Rechtes, ja, meine Herren, aus den Zeiten der Römer her, daß das Vormundschaftswesen geleitet wird durch unpartheiische Richter. Darum kann nimmermehr eine Verbesserung darin erblickt werden, wenn die Leitung des Vormundschaftswesens denen in die Hände gegeben werden soll, die man mehr gewohnt ist, als Männer der Polizei anzusehen als des Rechtssprechens. Man sagt zwar, das Vormundschaftswesen sei eine Verwaltungsangelegenheit; aber meine Herren, das ist ein großer Irrthum, man kann das nur sagen, wenn man das Wort Verwaltung in zwei ganz verschiedenen Bedeutungen nimmt. Der Amtmann ist allerdings Verwaltungsbeamter, Er verwaltet, Er ist aber Verwalter in einem ganz anderen Sinne, als der Hausvater, als der Privatmann, der sein Vermögen verwaltet, und für seine Kinder und deren Zukunft sorgt. Diejenige Verwaltung, welcher der Staat aufträgt, ist etwas ganz Anderes. Das Vormundschaftswesen hat mit der staatlichen Verwaltung nichts gemeinsam, als den Namen, der in zweierlei Bedeutung gebraucht werden kann. Darum, meine Herren, das Vormundschaftswesen dem Verwaltungsbeamten zu übertragen, dem Manne, thut gewiß nicht gut, von dem man gerühmt hat, daß sein Vorzug — (ein Vorzug, der in Verwaltungssachen gelten mag, was er kann) — darin bestehe, einen großen Einfluß auf die Eingesessenen gewonnen zu haben, in alle ihre Angelegenheiten leitend einzudringen, Einem solchen Manne das Vormundschaftswesen zu übertragen, meine Herrrn, thut ohne Noth nicht gut, das ist klar! Die Sehnsucht nach dem von unserm Staatsministerium nach so vielen Jahren noch immer nicht vorgelegten neuen Vormundschaftsgesetze ist grade vorzugsweise darin begründet, daß bei der jetzigen Ordnung des Vormundschaftswesens unsere Vormünder die Last haben der unbestimmten Ingrossate, und danach verantwortlich sind für Schaden und Verlust, den oft ihre Kinder erst zu entgelten bekommen, wenn die Processe der großjährig gewordenen Pupillen beginnen, ferner in dem Mangel einer unabhängigen Stellung der Vormünder, daß sie nicht genug dazu gelangen, nach eigner Einsicht die Geschäfte des Vormunds zu besorgen. In dieser Beziehung würde nun gar nichts gebessert, wenn man den Amtmann zum Obervormund bestellen wollte, denn der Mann, dessen Worte man als die eines Gebieters anzusehen gewohnt ist, taugt nichts dazu, der Rathgeber und Leiter der Vormünder zu sein, bei denen vielmehr Nichts nöthiger ist, als sie zu ermuthigen und zu ermuntern, daß sie der eigenen Einsicht folgen, daß sie nicht Befehle holen, sondern nur die Genehmigung dessen, was sie selbst für gut finden. Was die vormundschaftlichen Dezisionen betrifft, so will das Staatsministerium diese nun doch als nicht zu den Bagatellsachen gehörig angesehen wissen, und hat deshalb vorgeschlagen, wenn der Gegenstand die Competenz des Amtsgerichts nach der Geldsumme übersteigt, daß die Versendung zum Spruch an das Collegialgericht stattfinden soll. Der Ausschußbericht hat in kurzen Worten darauf aufmerksam gemacht, daß dies schwerlich ausführbar sein würde. Denke ich mir es in seiner Ausführung, so kann ich fast nicht umhin, an eine Vormundschaftskutsche zu denken, mit der alle diese Acten im Lande herumgefahren würden. Auf der andern Seite möchte doch auch die beigefügte Präsumtion des freiwilligen Verzichts auf die Competenz des Obergerichts beim Stillschweigen der Betheiligten recht sehr bedenklich sein. Es gehört dies freilich in das Detail, aber, meine Herren, es kann im Entwurfe etwas so Verkehrtes stehen, daß keine Detailberathung etwas Rechtes daraus machen kann, wenn nicht der Entwurf von vornherein anders gestaltet wird. Wie es möglich sein soll, eine Regel zu geben, wornach man schon im Voraus und zu rechter Zeit, bevor die richterliche Entscheidung erfolgt ist, zu ermessen im Stande ist, wie hoch der Werth der Erinnerung sein werde, bleibt mir dunkel. Dem Vormunde, dem man zur Last legt, Schaden gethan zu haben, und da wird man ihm doch nicht zumuthen können, zu sagen, er habe keinen Schaden gethan, aber der Schaden betrüge über 100 Thlr., und deshalb solle die Sache vor das Obergericht! Wenn nun ferner die Verbindung der Justiz mit der Verwaltung für den Verwaltungsbeamten vielleicht eine widerwärtige ist, zumal wenn zufällig der Justizmann der älteste wäre, und dadurch Vorstand würde, so tritt, meiner Ueberzeugung nach,

Landesbibliothek Oldenburg

für den Justizbeamten, wenn der Verwaltungsbeamte der Vorstand ist, eine ganze unleidliche Stellung ein. Unabhängig ist derselbe in seinem Richteramte, und auf seine Entscheidung hat nach der Concession, die das Staatsministerium gemacht hat, die Verwaltung keinen Einfluß; aber seine Abhängigkeit hinsichtlich des Personals und der Localität, und die ganze Hintenansetzung, die er erfahren kann, müssen seine Stellung wenigstens zu einer sehr peinlichen machen. Außerdem soll der eine der Beamten den andern vertreten. Der Berichterstatter Klävemann hat schon gesagt, der Amtmann hätte sein jus vergessen und würde in Verlegenheit kommen, den Justizamtmann zu vertreten; aber meine Herren, wenn der Justizmann den Verwaltungsbeamten vertreten soll, dann soll er etwas, wovon er nie etwas gelernt hat, unternehmen, soll sich Geschäften unterziehen, bei denen er das Gefühl haben muß, wie der Abg. Klävemann richtig gesagt hat, daß der Gemeindevorsteher und vielleicht der Feldhüter es besser verständen, denn die haben die Verordnungen im Kopfe, die er nie gelesen hat. So wollten Sie den Amtsrichter stellen? Wenn der Amtsrichter den Verwaltungsbeamten in eiligen Fällen vertreten, und dabei Gefahr laufen soll, daß Alles, was er gemacht hat, verkehrt ist, daß es ihm verwiesen wird, oder daß er sich deshalb selbst Vorwurf machen muß, so können wir keine guten Amtsrichter haben. Und warum spricht man von dieser Einrichtung der Aemter? Sind die Aemter unser Zweck? Mit nichten, meine Herren. Lassen Sie uns den Blick wieder hinaufwenden auf das, was wirklich in Frage steht. Der jetzige Zustand der Strafrechtspflege kann und darf nicht länger bestehen. Die Unzulänglichkeit desselben ist zu stark, es muß anders werden. Die Geschwornengerichte, die uns das Staatsgrundgesetz verheißt, müssen schleunig und bald ins Leben treten. Unsere Civilprocesse sind so weitschweifig, das Recht so zur Spitzfindigkeit ausgeartet, daß man daran gehen muß, mit dem öffentlich mündlichem Verfahren auch in der Civilrechtspflege vorwärts zu schreiten. Seit 1830 sind diese Fragen so durchsprochen worden, daß seitdem nicht bloß Manche, wie der Abg. Klävemann sagte, sondern recht Viele daran dachten, dafür die Verwaltungs-Mittelbehörden aufzuopfern. Will man aber die Rechtspflege so organisiren, wie es sein muß, so ist es gewiß, dann muß man große Collegialgerichte haben. Deren sind drei bestimmt, vielleicht sind es zu viel, vielleicht sind es zu wenig, aber daß wir mit den jetzigen sieben Collegialgerichten die Einrichtung nicht machen dürfen, steht fest. Will man die großen Collegialgerichte, so muß man einen großen Theil der Geschäfte der Landgerichte an die Einzelrichter verweisen. Ist das nun unser Zweck? Nein, meine Herren, das ist unsere Nothwendigkeit! Gern würden wir lauter Collegialgerichte haben! Gern würden wir dem kleinen Mann für seinen geringen Streitgegenstand dieselbe Rechtsgarantie bieten, die der reiche Mann für seine Tausende hat, wenn wir es könnten. Also, meine Herren, nothgedrungen flüchten wir zu den Einzelrichtern. Nun sollten wir auf die Einzelrichter nicht unsern ganzen Fleiß verwenden, sollten es verantworten, grundlos und ohne unsere Ueberzeugung dem Ministerium nachgeben, und die Einzelrichter in eine Stellung versetzen, in der es unmöglich ist tüchtige Männer zu diesen Stellen zu gewinnen und wenn wir ihnen noch so große Gehalte zulegten und bewilligten? Es wird dem Justizminister nicht möglich sein, einen Mann, der wissenschaftlich und praktisch durchgebildet und bei größeren Gerichten beschäftigt gewesen ist, zu gewinnen, um ihn zum Stellvertreter des Verwaltungsbeamten zu machen. Nein, meine Herren, es ist nicht anders möglich, Sie müssen bei dem Beschlusse vom 27. v. Mts. beharren.

Reg.-Com. **Selckmann**: Meine Herren! Sie werden nicht erwarten, daß ich bei der gegenwärtigen Lage der Sache auf Alles das wieder zurückkommen werde, was bereits bei der vorigen Berathung dieses Gegenstandes vor so kurzer Zeit schon so genügend erörtert worden ist. Ebensowenig glaube ich auf die speciellen Fragen, welche schon jetzt hier besprochen sind, näher eingehen zu dürfen. Es ist von dem Herrn Vorredner von Chausseen, von der Eisenbahn, vom Oldorfer Hafen gesprochen worden, um zu beweisen, daß die Regierung bei diesen Gegenständen im Irrthum gewesen sei. Auch dieser Punkt, glaube ich, gehört nicht hierher und es wird jetzt nicht meine Aufgabe sein, den Gegenbeweis der Behauptungen des Herrn Vorredners zu liefern. Höchstens habe ich aus den Aeußerungen des Herrn Vorredners entnehmen können, daß seine Wünsche nicht erfüllt worden sind, ein Beweis aber, daß die Staatsregierung etwas Besseres und mehr hätte erreichen können, ist nicht geführt worden. Auch auf einen anderen speciellen Gegenstand, nämlich auf das Vormundschaftswesen, welches vom Berichterstatter der Minderheit in seinem Berichte bereits erörtert ist, glaube ich nicht eingehen zu dürfen. Es ist dies ein Gegenstand der Specialberathung des Proceßgesetzes, dort wird er seine Erledigung finden, hier würde es bei der Lage der Sache nur zu unnöthigen Weiterungen führen, wenn ich darauf eingehen wollte. Auch die specielle Prüfung des gegenwärtig zur Berathung stehenden Gesetzes glaube ich unterlassen zu sollen. Es ist freilich von einem der Herren Vorredner jeder einzelne Artikel des Gesetzentwurfs mehr oder weniger einer Kritik unterzogen worden. Freilich hätte ich von diesem Mitgliede, welches bisher so eifrig den Antrag vertreten hat, daß auf die specielle Berathung des Gesetzes nicht einzugehen sei, am Wenigsten erwartet, daß es sich gleichwohl veranlaßt finden würde, seinem eigenen Antrage entgegen dennoch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in Berechnung zu ziehen. Allein ich glaube nun nach der gegenwärtigen Lage der Sache ihm nicht folgen zu dürfen, sondern mich auf diejenige Frage beschränken zu sollen, welche allein zur Verhandlung und Entscheidung steht. Bevor ich darauf näher eingehe, glaube ich diese Frage zunächst schärfer hervorheben zu dürfen, weil der eigenthümliche Gang, den die Sache in Folge der verschiedenen Ansichten im Ausschusse genommen hat, die Frage nicht so hinreichend klar hervortreten läßt. Meine Herren, die Vorlage der Staatsregierung fand bekanntlich von zwei entgegengesetzten Meinungen aus im Ausschusse keinen Beifall;

Landesbibliothek Oldenburg

der einen Seite ging der Entwurf nicht weit genug, der andern Seite ging er zu weit. Wenn nun durch Vereinigung dieser beiden Ansichten eine Mehrheit für die Verwerfung der Regierungsvorlage, für den Antrag, daß auf die Berathung gar nicht eingegangen werden solle, erreicht worden ist, so glaube ich, daß dieser Antrag nicht sehr geeignet war, einen positiven Gedanken, das, was der Landtag positiv wollte, genügend hervortreten zu lassen. Das ist erst geschehen durch die späteren speciellen Minderheitsanträge, von welchen der Landtag in der früheren Berathung des Gegenstandes einen angenommen hat. Ich glaube daher, wenn diese positiven Anträge der einen Minderheit damals mit großer Mehrheit verworfen wurden, daß die zwei Herren, welche diese Ansicht jetzt noch vertreten, keine große Ursache hatten, im Berichte darauf hinzuweisen, daß die Vorlage der Staatsregierung mit 31 gegen 15 Stimmen verworfen worden sei, dann, daß die Verwerfung nicht in ihrem Sinne geschehen ist, hat die spätere Verwerfung ihrer positiven Anträge ergeben. Es liegt also gegenwärtig die Sache in folgender Weise: Nachdem die Auffassung, wornach die Einrichtung der Aemter, so wie sie gegenwärtig besteht, beibehalten werden sollte, vom Landtage mit großer Mehrheit verworfen ist und in diesem Punkte also Uebereinstimmung des Landtags mit der Staatsregierung vorliegt, so können diese Anträge und die darauf gestützten weiteren Gründe, welche gegenwärtig noch wieder von jenen zwei Herren vorgebracht sind, bei Seite liegen gelassen werden. Es kommt einzig und allein nur noch auf die Frage an, ob eine vollständige Trennung der Amtsgerichte und Aemter, wie sie von der einen Minderheit gegenwärtig noch fest gehalten wird, vorzunehmen, oder aber auf die äußere Verbindung zwischen beiden, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen ist, einzugehen sei. In dieser Beziehung, meine Herren, liegt, wie bereits im Berichte angedeutet und von einem der Vorredner ausdrücklich hervorgehoben worden ist, ein principieller Unterschied der Ansichten nicht mehr vor. Es handelt sich wesentlich nur um Zweckmäßigkeitsrücksichten, die auch heute hauptsächlich in den Vordergrund geschoben worden sind. Ich erlaube mir, auf diese Gründe, welche ein Vorredner in dem Schreiben vermischt hat, welche aber deshalb nicht wiederholt worden sind, weil sie bei der früheren Verhandlung angegeben wurden, etwas näher einzugehen, ob sie mehr oder weniger Anfechtung erlitten haben. Ein wesentlicher Grund, weshalb die Staatsregierung bei ihrem Vorschlage der Vereinigung festhalten zu müssen glaubt, ist zunächst die angemessene gegenseitige Vertretung. Diese Vertretung, meine Herren, kann unter keinen Umständen entbehrt werden, wenn nicht die größten Unzuträglichkeiten entstehen sollen und wenn nicht für die Eingesessenen eine Verweitläuftigung ihrer Geschäfte hervorgerufen werden soll, wie selbst aus dem Vorgange Hannovers entnommen werden kann, welches in anderer Beziehung als Beispiel uns schon vorgestellt worden ist. Auch in Hannover hat man sich trotz der vollständigen Trennung dennoch genöthigt gesehen, die Vertretung zuzulassen. Freilich ist mir mitgetheilt worden von einem Hannöverschen Beamten, daß diese zugelassene Vertretung wegen der vollständigen Trennung sich in der Regel als praktisch erwiesen hat. Es kann hier von großen unfänglichen Geschäften, welche in Vertretung wahrgenommen werden sollen und auf welche zum Theil nur die gegen die Vertretung vorgebrachten Gründe passen, keine Rede sein; es wird keinem der beiden Beamten beifallen, große umfassende Sachen in Angriff zu nehmen und zu erledigen; die Vertretung soll nur auf augenblickliche Verhinderungsfälle sich beschränken. Es liegt in der Natur der Sache, wie auch der neue Vorschlag es speciell präcisirt, daß die Vertretung sich auf eilige Fälle und auf unbedeutende Sachen des täglichen Geschäftsverkehrs beschränken wird. Gerade eilige Sächen, kleine tägliche Geschäfte machen die Vertretung dringend erforderlich, aber auf der anderen Seite auch völlig unbedenklich. Ich brauche auf die kleinen täglichen Geschäfte, welche sowohl beim Amte als beim Amtsgerichte vorkommen, z. B. Beglaubigungen, Bescheinigungen u. s. w. nicht erst hinzuweisen, um klar zu machen, wie sehr beschwerlich und nachtheilig für die Amtseingesessenen es sein würde, wenn sie durch die Abwesenheit des einen Beamten und bei Verhinderung aller Vertretung gezwungen würden, ein andermal wiederzukommen auf die Gefahr hin, daß auch dann wegen nicht zulässiger Vertretung kleine Geschäfte nicht erledigt werden können. Daß es zu großem Nachtheil führen kann, wenn für dringende und eilige Fälle eine Vertretung nicht zulässig ist, brauche ich nicht weiter zu erörtern. Es ist vorhin gegen die Vertretung bemerkt worden, das der Justizbeamte dadurch in eine höchst nachtheilige Lage kommen würde. Meine Herren, ich glaube das nicht. Er wird gerade, weil sich die Vertretung nur auf kleine unbedeutende Geschäfte beschränkt, diese ohne Nachtheil für seine übrigen Geschäfte leicht erledigen können. Große umfassende Geschäfte braucht er nicht vorzunehmen; er hat die Mittel in der Hand, diese aufzuschieben, weil niemals große umfassende Verwaltungsangelegenheiten so dringend sind, daß sie nicht durch vorläufige aufschiebende Anordnungen provisorisch Erledigung finden könnten. Ebenso wird umgekehrt der Verwaltungsbeamte niemals in die Lage kommen, Processe instruiren und die Entscheidung übernehmen zu müssen, weil das letztere durch den neuen Vorschlag ausgeschlossen werden soll. Gleichwohl wird auch hier eine Vertretung nicht vollständig entbehrt werden können. Denken Sie sich den Fall, daß bei augenblicklicher Verhinderung des Amtsrichters ein Termin stattfinden soll, bei dem es nicht darauf ankommt, daß eine Entscheidung gefällt wird, sondern darauf, der einen Partei eine gewisse Rechtswohlthat zu wahren. In diesem Falle wird vom Verwaltungsbeamten nicht diejenige Beurtheilung gefordert, welche zu einer schlüssigen Entscheidung des Processes nothwendig ist. Sie sehen hieraus, wie wichtig und wenig bedenklich die Zulassung der Vertretung ist. In angemessener Weise wird sie aber nur möglich sein, wenn eine solche äußere Verbindung des Amtes und Amtsgerichts zugelassen wird. — Als zweiten Grund, weshalb die Verbindung, wie sie vorgeschlagen ist, zweckmäßig ist, erscheint die Theilnahme der Verwaltungs-

Landesbibliothek Oldenburg

beamten an gewissen nicht streng richterlichen Thätigkeiten, und zwar aus einem doppelten Grunde. Erstens, um bei gewissen Sachen, wie Vormundschaftssachen, welche ein bedeutendes administratives Element enthalten, in Bezug auf die Verwaltung des Mündel-Vermögens, die Kenntniß und Erfahrung des Verwaltungsbeamten mit zu benutzen, dann kommt bei der Auswahl des Vormundes seine sehr genaue Kenntniß der Personen und Verhältnisse in Betracht. Zweitens ist die Theilnahme wünschenswerth, weil es dadurch erleichtert wird, gewisse nicht richterliche Geschäfte, die gleichwohl dem Amtsrichter zugelegt werden, zugleich durch den Verwaltungsbeamten besorgen zu lassen. Ich brauche hier nur an die freiwillige Gerichtsbarkeit zu erinnern. Es wird sich nämlich durchgängig wohl herausstellen, daß die Geschäfte des Amtsrichters zahlreicher sein werden, als die des Verwaltungsbeamten, und so wird hier ein zweckmäßiges Mittel geboten, eine richterliche Geschäftstheilung zu bewirken. Endlich, meine Herren, hat die Staatsregierung wegen der geringeren Kosten geglaubt, die Vereinigung beibehalten zu müssen. Diese Kostenverminderung ist verschiedentlich bestritten worden. Ich erlaube mir, die Sache etwas näher auseinanderzusetzen, wie sie von der Staatsregierung aufgefaßt wird. Zunächst wird durch die Verbindung eine Ersparung der Kosten in Beziehung auf das Unterpersonal erreicht. Bei völliger Trennung läßt sich nicht vermeiden, daß überall ein doppeltes Unterpersonal nothwendig ist. Man könnte freilich sagen, daß, da in jedem Amte ein Amtscopiist und ein Actuar werde vorhanden sein müssen, nur beide Personen zwischen beiden Behörden getheilt zu werden brauchen; allein, meine Herren, dadurch erreicht man nicht das, was man erreichen will, denn ein Actuar soll kein Copiist sein und will man einen guten Actuar haben und einen guten Pupillenschreiber, so wird man ihn nicht zugleich zum Copiisten machen können. Ich glaube daher, daß die Trennung der beiden Personen nur zum Nachtheil der Geschäfte stattfinden würde. Weiter wird in sehr vielen kleinen Aemtern künftig nur ein Bote nothwendig sein. Will man völlige Trennung, so muß man zwei Boten haben und auch dann werden sich noch manche Nachtheile nicht vermeiden lassen. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß selbst, wo zwei Boten erforderlich sind, wenn sie sich bei derselben Behörde befinden, die Geschäfte derselben viel leichter erledigt werden, als wenn die zwei Boten bei getrennten Behörden verwendet werden. Sie würden sich in Bezug auf ihre Thätigkeit in Districte theilen, so daß der eine die eine Hälfte des Amtsbezirks, der andere die andere Hälfte übernähme. Trennt man aber Amtsgericht und Amt vollständig, so werden beide Boten nur die Geschäfte der einen Behörde besorgen und häufig zusammen dieselben Wege machen müssen. Es wird hierdurch eine Verweitläuftigung entstehen, die bei der Verbindung vermieden wird, und so eine Verminderung des Personals zuläßt. Damit ist in dieser Beziehung auch die geringere Kostspieligkeit nachgewiesen. Namentlich tritt diese mindere Kostspieligkeit auch bei den Lokalen hervor. Ist es auch richtig, daß jeder Beamte ein abgesondertes Geschäftslocal für sich allein haben muß, so werden sie doch die Schreiber- und Registraturräume gemeinschaftlich haben können, und es ist auch beabsichtigt, daß sie dieselben gemeinschaftlich haben sollen. Trennt man die Behörden vollständig, so wird nicht nur ein doppeltes Lokal nothwendig, sondern auch die weiteren Geschäftskosten, welche bisher als gemeinschaftliche Kosten betrachtet wurden, Heizung, Beleuchtung werden sich überall verdoppeln. Indem ich glaube, hiermit die mindere Kostspieligkeit des Vorschlags der Staatsregierung nachgewiesen zu haben, wird also auch in dieser Beziehung die Zweckmäßigkeit für die Vorlage sprechen. Es ist freilich von der andern Seite hervorgehoben worden, daß andere erhebliche Gründe dennoch für die Trennung sprechen. Namentlich hat man darauf hingewiesen, daß dadurch eine zweckmäßigere Vertheilung der Behörden und eine richtigere Begrenzung der Bezirke ermöglicht werde. Ich glaube, daß dieses in der Wirklichkeit nicht für eine vollständige Trennung angeführt werden kann. Es läßt sich nicht bei Begrenzung der Bezirke für die einzelnen Behörden jeder Bezirk nach einer bestimmten Anzahl der Bevölkerung bemessen, es hängt hier viel von der Oertlichkeit und anderen speciellen Verhältnissen ab, so daß häufig ein Bezirk, welcher in Bezug auf die Geschäfte in zwei Theile zerfallen müßte, wegen der Oertlichkeit nur einen bilden kann, und umgekehrt. Darnach ist die Staatsregierung zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie die gegenwärtige Zahl der Aemter bis auf 17 verringern könne. Freilich stimmt dieser Plan nicht mit dem überein, was vorhin in Bezug auf die Eintheilung der Amtsbezirke der Abg. Wibel Ihnen vorgelegt hat. Die von ihm gemachten Voraussetzungen treffen aber überall nicht zu, und damit fallen dann auch die Folgerungen weg, welche daraus gezogen sind. Es ist bei der Wahl der Amtsbezirke wesentlich davon ausgegangen worden, die Bezirke so zusammen zu legen, daß für die Eingesessenen der Sitz ihrer Behörden auch der Ort für ihren nächsten Verkehr ist. Dies ist sehr wichtig, weil dadurch die Eingesessenen ihren Weg zu den Aemtern auf andere Weise zugleich mit verwerthen können. Dieser Grund, meine Herren, spricht ebenfalls gegen die Trennung und gegen die damit beabsichtigte Möglichkeit, das Amt und das Amtsgericht nach verschiedenen Orten verlegen zu können, wo dann die Eingesessenen, um ihre Geschäfte zu erledigen, doppelte Wege machen müßten, und das ist gerade bei kleinen Geschäften, die beim Amte und Amtsgerichte vorkommen, möglichst zu vermeiden. Wir kommen nun auf einen weiteren Punkt, auf die Organisation der Verwaltung. Es ist nämlich als fernerer Grund für die völlige Trennung hervorgehoben, daß dadurch die Möglichkeit geboten sei, die Verwaltung anders zu organisiren, wie in der Vorlage von der Staatsregierung beabsichtigt wird. Sie sind darauf hingewiesen worden, daß man größere Verwaltungsbezirke, innerhalb dieser größeren wieder kleinere Bezirke mit Bürgermeistern und anderen Verwaltungsbeamten einrichten könne, und daß dadurch die Möglichkeit geboten sei, die Mittelbehörden abzuschaffen. Meine Herren! diese Organisation der Verwaltung hat die

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsregierung nicht für die richtige halten können. Es ist bereits in den Motiven zu vorliegendem Gesetzentwurf gesagt, daß die Staatsregierung das gegenwärtige Princip unserer Aemterverfassung glaubt aufrecht erhalten zu müssen, ein Princip, dessen wesentliche Bedeutung darin liegt, daß die Aemter unmittelbar selbst die Verwaltung führen und selbst für die Verwaltung unmittelbar verantwortlich sind. Nur in diesem Sinne hat die Staatsregierung die Aufrechthaltung des Princips der Aemterverfassung aufrecht halten zu müssen geglaubt, nicht in dem andern Sinne, wonach dieses Princip in der Einheit zwischen Verwaltung und Justiz liegen soll. Einen Gegensatz zu diesem Princye der unmittelbaren Verwaltung durch die Aemter bildet das Princip, wonach die Staatsverwaltungsbehörde nur noch anordnend und controlirend auftritt, die eigentliche Verwaltung aber in die Hände von Gemeindevorstehern oder andere für kleinere Bezirke angestellte Beamten gelegt wird. Dieses Princip hat die Staatsregierung unter keinen Umständen für unser Land angemessen erachtet, sie muß vielmehr fortwährend der festen Ueberzeugung sein, daß dies Princip in der Folge zu vielen Nachtheilen führen würde, und daß sie einer solchen Organisation ihre Zustimmung nicht geben könne. Wenn Sie also glauben, meine Herren, die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung deshalb annehmen zu müssen, um diese Organisation möglich zu machen, so kann ich die bestimmte Erklärung abgeben, daß die Staatsregierung nicht der Ansicht ist, darauf eingehen zu dürfen. Der in der heutigen Sitzung gestellte Antrag, wornach die Aemter und Amtsgerichte nicht an demselben Orte sich befinden sollen, ist wesentlich auch nur nach dieser Richtung hin gestellt, und ich glaube damit die Frage über die Annahme dieses Antrags genügend erörtert zu haben. Dieser Antrag tritt dem Entwurfe der Staatsregierung, wenigstens dem Antrage, um den es hier jetzt sich handelt, direct entgegen, denn, wenn gesetzlich zugestanden wird, daß Amtsgericht und Amt nicht an ein und demselben Orte sein sollen, so ist damit eine Trennung herbeigeführt, und insofern stimmt dieser Antrag mit dem Antrage der zwei Herren überein, er ist dasselbe, nur in anderer Form. Meine Herren! ich glaube, indem ich Ihnen nachgewiesen habe, daß Gründe der Zweckmäßigkeit für die Annahme der Regierungsvorlage sprechen, daß die völlige Trennung der Justiz und der Verwaltung mit manchem Nachtheile verbunden sei, die Annahme der Vorlage, nämlich die äußere Verbindung der Aemter umsomehr empfehlen zu können, als damit, wenn sich diese Verbindung, wie von vielen der Herren befürchtet wird, in der Praxis als unausführbar erweisen sollte, nichts verloren ist, denn man kann mit Leichtigkeit, wie man von der völligen Verbindung zu der bloßen äußeren Verbindung übergeht, von der äußern Verbindung den weiteren Schritt zur völligen Trennung machen. Dies macht auch keine unnöthigen Kosten, denn es kann, was jetzt äußerlich verbunden werden soll, indem es schon innerlich getrennt ist, auch äußerlich auseinander fallen, und man hat dann die vollständige Trennung. Ich glaube auch, daß Gründe der Gesetzgebungspolitik dafür sprechen, nicht plötzlich einen so großen Sprung zu machen, es wenigstens vorläufig mit der loseren Verbindung zu versuchen, um zu erfahren, ob sie sich bewährt und die Vortheile bietet, welche wir davon erwarten, und, wenn es nicht der Fall ist, so kann man ja den weiteren Schritt zur vollständigen Trennung thun.

Abg. **Steche**: Meine Herren! bei der großen Bedeutung, welche die Entscheidung der uns heute wieder vorliegenden Frage nicht bloß für die gesammte Staatsverwaltung, sondern auch für viele Orte und einen sehr großen Theil der Eingesessenen unseres Herzogthums hat, glaube ich mich mit wenig Worten über meine Stellung zu dieser Frage aussprechen zu müssen; ich glaube das auch deshalb thun zu müssen, damit mich nicht etwa der Vorwurf treffen könne, als hätte ich meine Ueberzeugung andern Rücksichten zum Opfer gebracht. Ich habe bisher dahin gestrebt, die bestehende Einrichtung der Aemter so weit als möglich aufrecht zu erhalten, weil ich in diesem Institute aus eigener Erfahrung eine Einrichtung habe kennen lernen, die mit den Gewohnheiten und Wünschen der größten Mehrzahl unserer Staatsbürger eng verwachsen, die meiner vollen Ueberzeugung nach sehr geeignet ist, die materiellen Interessen unserer Staatsbürger nach Möglichkeit zu fördern. Ich habe dafür gehalten, daß die Ausführung der Vorschriften des Staatsgrundgesetzes über die Handhabung der Rechtspflege sehr wohl möglich sei, ohne daß man das Wesen unserer jetzigen Aemtereinrichtung aufzugeben und zu zerstören braucht. Eine solche Zerstörung finde ich aber in der Vorlage der Staatsregierung und deshalb habe ich früher für die Ablehnung der speciellen Berathung dieser Vorlage gestimmt. Dabei habe ich mich mit meinen Gesinnungsgenossen darüber verständigt, dem Landtage Vorschläge darüber zu machen, wie nach unserer Ansicht die Vereinigung der Justiz und der Verwaltung in der unteren Stufe beibehalten werden könne, ohne dadurch die Ausführung der Vorschriften des Staatsgrundgesetzes zu hindern. Der Landtag hat diese unsere Ansicht nicht gebilligt, auch die Staatsregierung hat sich nicht geneigt gezeigt, darauf näher einzugehen. Ich kann mich nun nicht mit einigen meiner Gesinnungsgenossen auf den Standpunkt des bloßen Nichtwollens stellen, ich füge mich der Nothwendigkeit einer andern Organisation des Gerichtswesens, und zwar auf Grundlage der Vorschriften das Staatsgrundgesetzes. Diese ist aber sowohl nach Auffassung der Staatsregierung, als auch nach dem Beschlusse des Landtags nur zu erreichen, wenn die bestehende Aemterverfassung wesentlich verändert wird, und deshalb glaube ich an meiner frühern Ansicht nicht länger festhalten zu sollen. Gegen die völlige Trennung der Justiz und der Verwaltung in der untersten Instanz habe ich mich schon früher ausgesprochen. Ich bin mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, daß es viel zweckmäßiger ist und aus vielen Gründen sich empfiehlt, nicht zwei Behörden neben einander zu stellen, da manche Punkte da sind, die eine Beziehung zwischen ihnen wünschenswerth machen. Etwas anderes, als die Staatsregierung uns in der Vorlage gewährt hat, liegt jetzt nicht vor, und da ich,

Landesbibliothek Oldenburg

wie gesagt, das, was ich früher zu erreichen strebte, nicht habe erreichen können, habe ich geglaubt, mich jetzt dafür aussprechen zu sollen, auf die specielle Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs einzugehen. Dies zur Motivirung meiner jetzigen von meiner früheren abweichenden Abstimmung.

Abg. **Mölling**: Ich will es versuchen, meine Herren! mich ebenfalls kurz zusammenzufassen und mich zu hüten, wo möglich irgend etwas von dem zu wiederholen, oder darauf zurückzukommen, was ich bereits in der großen Debatte gesagt habe; aber Eins muß ich wiederholen, ich habe mir als ich das erstemal über diesen Gegenstand sprach, die Frage gestellt, was wird werden, wenn wir den Gesetzentwurf ablehnen? Ich habe sie mit Zuversicht dahin beantwortet: die Folgen der Ablehnung liegen in unserer Hand; ich habe geantwortet: wenn die Trennung der Verwaltung von der Justiz beschlossen wird, dann werden wir auch die Trennung bekommen; und trotzdem, was der Herr Reg.-Commissär in ausführlicher Rede heute dagegen entwickelt hat, trotzdem daß das Staatsministerium mit Hartnäckigkeit an einer einseitig gefaßten Ansicht festhalten werde, sage ich es heute mit noch größerer Zuversicht: Haben Sie den Muth und die Charakterfestigkeit bei dem neulich gefaßten Beschlusse zu beharren, Sie werden die völlige Trennung der Verwaltung von der Justiz bekommen. Ich sage Ihnen, das Staatsministerium muß nachgeben, und es wird nachgeben. Ich sage es nicht in Beziehung auf das constitutionelle System. Dieses fordert, daß das Ministerium nachgeben müsse; es will, daß die Stimme des Landes, wie sie sich in der Ständeversammlung ausspricht, Geltung erhalte, wenn sie dauernd bleibt, und daß endlich die Minister dieser Stimme nachgeben. Die Form des Gesetzes gestattet dem Ministerium einen zeitweiligen Widerstand, aber in der Sache selbst sind alle Theoretiker darüber einig. Indes wir haben das System nicht, wir haben nur ein Scheinsystem, das des modernen Constitutionalismus, das System, welches kaum geboren, schon im Greisenalter steht. Es ist unfähig zu großen organischen Schöpfungen, es giebt auch uns hier wieder nur ein Stückwerk. Aber wir müssen uns darin fügen. Das System ist abgelebt; ich habe die feste Ueberzeugung, es wird absterben, entweder daß der Absolutismus es wieder verschlingt oder, was ich mit vollem Vertrauen erwarte, daß das Fortschreiten der Cultur und der Bildung der Völker es zu freiern und bessern Formen entwickelt. Ich sage, das Ministerium muß nachgeben; die drängende Zeit zwingt es dazu. Es wird gezwungen durch die Verhältnisse. Rings umher; in Bremen und Hannover wird das öffentliche mündliche Verfahren, die Trennung der Justiz von der Verwaltung verwirklicht. Unser Land kann nicht mehr gegen die neue Zeitströmung sich halten. Wenn Sie einen Blick werfen auf die inneren Zustände selbst, so werden Sie finden, und ein Jeder wird es finden, der nur einigermaßen in die Verhältnisse eingeweiht ist, daß unsere Zustände in ihrem jetzigen Stadium unhaltbar sind, daß Alles nachgerade berechnet ist auf die bevorstehende Umgestaltung, daß Alles nachgerade in ein Provisorium getreten ist, aus dem wir hinaus müssen. Bleiben Sie fest, meine Herren! das Ministerium muß, es wird uns entgegenkommen. Wir huldigen nicht dem Verschleppungsprincipe. Wir wollen vorwärts, allein durch Festhalten an unsern Beschlüssen wird die weitere Organisation nicht verschleppt. Das Schreiben der Staatsregierung hat Concessionen ertheilt, und ich muß eingestehen, daß es nicht wesentliche sind. — Dadurch daß es die Entscheidung in der Rechtspflege aus der Hand des Verwaltungsbeamten genommen und in die alleinige Hand des Justizbeamten gelegt hat, hat es die Trennung wesentlich fortentwickelt; aber ein Stein bleibt zurück. Es ist die Eine Behörde, welche Justiz und Verwaltung umfaßt, durch welche die gedeihliche Entwickelung gehindert wird. Den Stein müssen wir aus dem Wege räumen; die unausbleiblichen Nachtheile der Verbindung dieser beiden Behörden des Verwaltungsamtes und Amtsgerichtes sind schon, dünkt mich, in der heutigen Debatte genug hervorgehoben worden. Ich meine, es war der Hr. Ministerpräsident, der sich dahin geäußert hat, man dürfe ein System nicht auf die Spitze treiben. Ich habe bedauert, daß dies gesagt ist. — Wer hat das Princip auf die Spitze getrieben? Das Staats-Ministerium, nicht der Landtag. Das Staatsministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem das System der Trennung der Justiz von der Verwaltung vollständig ausgesprochen war; das Staatsministerium hätte, wie man wohl hätte erwarten dürfen, wenigstens in den Grundsätzen, die es ausgesprochen, fest sein und ihnen treu bleiben müssen, ehe es den Gesetzentwurf zuerst vorlegte. Wir haben damals und die entschiedene Mehrheit des Landtags, mit dem Ministerium auf einem und demselben Boden gestanden. Das Ministerium, nicht wir, hat diesen Boden verlassen, es hat uns, es hat sich selbst verlassen. Seine Unbeständigkeit trägt die Schuld der jetzigen Verwickelung; das Ministerium hat jetzt dadurch, daß es lediglich aus Verwaltungsrücksichten solche Abweichungen, wie sie der neue Entwurf enthält, zugelassen, sich zwischen zwei Feuer gebracht, der Rechten und der Linken. Zwischen diesen verlor es in der letzten Sitzung die Schlacht. Es hat dies allerdings eingesehen, es hat eingelenkt, aber meiner Meinung nach hätte eine gesunde Politik gefordert, daß sich jetzt das Staatsministerium, wenn ich mich des allgemeinen Ausdrucks bedienen darf, mit vollem Vertrauen in die Arme des Theiles geworfen hätte, der wirklich den Fortschritt will, und welcher in der Organisationsfrage dem Ministerium im Wesentlichen treu zur Seite gestanden hat. Statt dessen erhalten wir auch jetzt nur noch eine Zwittergeburt, etwas Halbes und Unnatürliches. — Vielleicht kann man sagen, daß das Schreiben der Staats-Regierung durch die Concessionen, die darin ertheilt werden, das Princip nothdürftig gerettet habe. Ich will indes von diesem Boden abgehen und mich auf den Boden des Staatsministeriums stellen. Ich will, abgesehen von dem auf die Spitze-Treiben des Princips, fragen: Ob diese neuen Vorlagen denn auch wirklich praktisch sind. Ich sehe wiederum die Justiz und die Verwaltung über einen Kamm geschoren. In das

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelne der Districtsverhältnisse gehe ich nicht ein. Aber wenn die 26 Aemter auf 17 reducirt werden sollen, und wenn man eine gleiche Zahl Amtsgerichte in demselben bildet, wenn man also davon ausgeht, daß die Reducirung, die für die Verwaltung paßt, auch für die Justiz passe, so glaube ich, wird Jedem klar, daß alle Verkehrsverhältnisse verkannt sind, die ganze Grundverschiedenheit zwischen der Verwaltung und der Justiz. Es kann doch Districte geben, denen ein Verwaltungsamt genügt, und die gleichwohl durch Lebhaftigkeit des Verkehrs, Reichthum, Bevölkerung ꝛc. mit einem Justizamte nicht auskönnen. Der Hr. Reg.-Commissär hat uns gesagt, das Vormundschaftswesen gehöre gar nicht hier her, sondern dahin, wo von den Processen gehandelt werde, in die Proceßgesetze. Das ist richtig, soweit es sich von der Regulirung dieser Verhältnisse im Innern und Einzelnen handelt, aber es gehört hier her, soweit gefragt wird, welcher Behörde es zugewiesen werden soll und da muß ich darauf aufmerksam machen, daß, soweit ich mich erinnere, nach dem Entwurfe bei Decisionen und vormundschaftlichen Entscheidungen der Vorstand die Entscheidung haben soll. Der Vorstand soll der Aelteste im Dienst sein; er würde also auch hier die Entscheidung haben müssen. Das wäre denn eine Alterspräsidentschaft. Daß die bloßen Jahre berechtigen sollten, ein votum majus abzugeben, bewährt sich anderswo ebensowenig, als es sich z. B. hier im Landtage bei dem Alterspräsidenten bewährt hat. Der Reg.-Commissär hat den Ausdruck gebraucht, daß der neuliche Beschluß nur durch eine Art Coalition hervorgerufen worden sei, daß sich aus demselben, da verschiedene Beweggründe ihn veranlaßt, die wahre positive Ansicht des Landtags nicht erkennen lasse; aber eins hat der Beschluß doch gezeigt, was der Landtag nicht gewollt hat, darüber sind alle einig, daß die unnatürliche Verbindung, die Nichts aus dem Wege zu räumen vermag, wenn beide Behörden in eine vereinigt werden, nimmer zu Segen des Landes gereichen könne. Der Reg.-Commissär hat gesagt, die Vertretung könne nicht entbehrt werden, er hat mit großer Pointiliosität im Einzeln nachzuweisen gesucht, welche Fälle eintreten können, wo die Vertretung nothwendig werde, und dabei auf das Beispiel von Hannover hingewiesen. Ich kann ihm nicht so aufs Wort glauben; ich kann mir wohl denken, daß in Hannover Unzuträglichkeiten aus der Nichtvertretung zwischen dem Verwaltungs- und dem Justizbeamten entstanden sind; aber darauf muß ich doch wieder zurückkommen, daß trotz solchen einzelnen Unzuträglichkeiten die Geschäfte erledigt worden sind und der Geschäftsgang als ein guter empfunden wird. Man hat den Beweis nicht geführt, daß die Nachtheile der mangelnden Vertretung größer oder so groß sind als die Vortheile der gänzlichen Trennung. Ich kann auch nicht davon abgehen, daß das Unterpersonal nothwendig geschieden werden müsse. Meine Herren! es muß geschieden werden. Wenn 2 Befehlshaber über ein und dasselbe Armeecorps das gleiche Commando haben, wenn der Eine und der Andere in einem und demselben Gebiet über einzelne Menschen, den gleichen Befehl haben, so giebts Conflicte und Verwirrungen, daß kann nicht ausbleiben. Es muß und wird so kommen. Ich meine auch, daß in Birkenfeld bei Vertretung des Verwaltungs- und Justizbeamten dasselbe Unterpersonal beider nicht besteht und was dort gut ist, wird auch bei uns gut sein. Es handelt sich hier nur um ein gesundes, praktisches Umfassen des Ganzen. Um Kleinigkeiten braucht man sich nicht zu kümmern, um deshalb ein ganz verkehrtes System aufzubauen. Es ist schon, was den Verwaltungsbeamten betrifft, darauf hingewiesen worden, daß die Vertretung durch den Gemeindevorsteher geschehen könne. Es ist vom Hrn. Reg.-Commissär selbst dann auf die Kosten hingewiesen worden. Ich gebe zu, daß in einzelnen Fällen sich die Kosten Etwas vermehren würden, in andern aber nicht. Der Bote, glaube ich, da wenigstens in den meisten Fällen Amt und Amtsgericht an demselben Orte sein werden, wird gemeinschaftlich sein können. Ueberhaupt verliert sich der Reg.-Commissär in lauter Kleinigkeiten. Er hat Etwas ganz übersehen: er schildert nur den Zustand des Augenblicks, vergißt aber, daß aus der Trennung der Verwaltung und Justiz ein ganz neuer Rechtszustand sich nicht allein entwickeln wird, sondern auch ein Zustand, der eine bedeutende Kostenersparniß herbeiführen kann. Ich glaube, wir müssen die Kostenersparnisse in den höhern Regionen, bei den oberen Beamten suchen. Wenn der Reg.-Commissär dabei bemerkt, daß die Aemterverfassung eine Nothwendigkeit sei und daß die Staatsregierung nie ihre Zustimmung ertheilen würde, daß diese Verfassung aufgehoben werde, so ist das eben ein dictatorischer Ausspruch des modernen Constitutionalismus, den ich zu meinen Erstaunen gehört habe. Ich glaube, das Staatsministerium kann nicht in der Lage sein, so apodictisch vorweg über eine Frage der Zukunft zu entscheiden. Wäre es so, dann müßte ich in dem Ausspruche den apodictischen Willen finden, daß die Verwaltung auf ihrem jetzigen Boden stehen bleiben und nicht zu freien und bessern Formen entwickelt werden solle. Wenn der Reg.-Commissär dann sagt, man dürfe keinen plötzlichen Sprung machen, so meine ich, wir sind in unserm Lande soweit mit der Trennung der Verwaltung von der Justiz vorgerückt, daß es kein Sprung mehr sein wird, welcher die geringe Bagatelljustiz von der Verwaltung trennt, sondern ein ganz kleiner Schritt, der uns die vollständige Trennung giebt. Wenn man nur will, kann dies ohne alle Beschwerde, ohne alle Mühe und Verwickelung geschehen. Auf mich hat die Rede des Reg.-Commissärs den Eindruck gemacht, als wäre es überhaupt um die Kosten nicht zu thun; sondern als stecke ein anderer fremder Einfluß dahinter, der Einfluß der Verwaltung, über den man noch im Augenblicke, da selbst das Staatsministerium sich davon noch nicht ganz frei gemacht hat, nicht zu siegen vermag. — Wir sind Alle einig im Principe und die äußerste Rechte hat gesagt, sie wolle die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Linke hat dasselbe gesagt, die große Mittelpartei will dasselbe. Meine Herren! warum sollte das nicht ausführbar sein, da selbst das Staatsministerium zugesteht, daß nur geringe Bedenken

Landesbibliothek Oldenburg

entgegenstehen und da auch die jetzige Debatte zeigt, daß die Bedenken sehr geringfügig sind. Der Abg. Klävemann hat dem eventuellen Antrage, auf den ich noch mit zwei Worten zurückkomme, vorgeworfen, er hätte nicht gestellt zu werden brauchen. Hätten wir dies gethan, so wäre allein über Annehmen oder Ablehnen abgestimmt worden und das, meine Herren! hätte ich für einen Bruch mit dem Staatsministerium angesehen. Das Ministerium ist uns allerdings entgegen gekommen. Sein Schreiben und die Concessionen, die es darin gegeben, fordern, daß der Landtag mit einen Antrage darauf antwortet; sonst würde eine Kluft zwischen uns und dem Ministerium gerissen, die für diesen Landtag nicht mehr auszufüllen gewesen wäre. Die Zurückweisung der Sache an das Ministerium, damit es dieselbe nochmals in Erwägung ziehe, war eine Form, wenn ich mich so ausdrücken darf, der Höflichkeit, die wir dem Ministerium schuldig sind. Die Begründung unseres eventuellen Antrags ist, dünkt mich, sehr einfach, sie beruht auf sauve qui peut. Wir müssen auch auf eine Niederlage gefaßt sein. 4 Stimmen von der damaligen Mehrheit sind bereits schriftlich im Ausschusse abgefallen; noch 4 andere Stimmen und der frühere Beschluß wird umgestoßen. Ich halte die Politik fest, daß ich mich immer, sobald die Majorität über meine Ansichten gerichtet, mich auf den Boden der Majorität stelle und da halte ich den Antrag durchaus für nothwendig. Der Inhalt des Schreibens der Staats-Regierung zeigt es nicht allein deutlich, sondern auch der Reg.-Commissär hat es noch mehr bestätigt, das Staatsministerium geht davon aus, daß, wenn wir auf die Berathung eingehen, wir dem Principe, daß Amt und Amtsgericht eine Behörde bleibe, zustimmen würden. Das will ich nicht; ich erkenne, wenn wir auf die Berathung eintreten, nur an, daß wir Nichts weiter sagen, als wir gehen auf den Gesetzentwurf im Allgemeinen ein, die Gerichte in der untersten Instanz sollen organisirt werden. Wir wollen nicht an den §. 1 des Entwurfes gebunden sein. Wir wollen völlig freie Hand haben und um sie zu haben, haben wir diesen Antrag gestellt. Wenn auch dieser Antrag fällt, dann sehe ich mir den Boden unter den Füßen weggerissen, dann sehe ich das Princip, wovon ich ausgehen will, gänzlich untergraben. Ich werde dann gegen die Annahme des Gesetzentwurfs unbedingt stimmen.

Präsident: Ich hoffe, daß ich den Herrn Redner richtig aufgefaßt habe, wenn ich die Worte, die er über die Alterspräsidentschaft sprach, nur in dem Sinne nehme, daß sich nicht gut absolut etwas vorherbestimmen lasse nach dem Vorzuge des Alters. Sonst würde ich den Ausspruch des Redners, „daß sich die Alterspräsidentschaft im Landtage nicht bewährt habe," als nicht gegründet zurückweisen müssen.

Abg. **Mölling**: Ich habe natürlich gar nicht daran gedacht, Personen im Auge zu haben, aber bemerken muß ich doch, daß sich dieses Institut der Alterspräsidentschaft auf dem Landtage unbedingt nur als ein Nothbehelf gezeigt hat.

Präsident: Ich glaube, der Sache ist durch das darüber Gesagte ihr Genüge geschehen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Der Vortrag des Vorredners veranlaßt mich zu einigen wenigen Bemerkungen, da er in einigen Punkten von nicht ganz richtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Es wurde von ihm bemerkt, daß der Vorstand bei Rechnungsdecisionen die Entscheidung haben solle. Das ist nicht der Fall; es würde dies insofern nicht zulässig sein, als hiernach der Aelteste, wenn es der Verwaltungsbeamte wäre, eigentlich in Rechtssachen die Entscheidung haben müßte. Die Entscheidung hat das älteste Mitglied nur in gemeinschaftlichen Sachen und zu diesen gehören nach den Bestimmungen des Gesetzes die Rechnungsdecisionen nicht. Im übrigen muß ich bemerken, daß wenn der Abgeordnete sich veranlaßt fand, der Staats-Regierung Hartnäckigkeit vorzuwerfen, in dem Festhalten einer ehrlichen auf Gründen beruhenden Ueberzeugung billigerweise wohl niemals Hartnäckigkeit gefunden werden kann und muß ich mir verstatten, diesen Vorwurf zurückzuwerfen. Die Staats-Regierung glaubt an ihrer Ueberzeugung, wie sie dieselbe durch Gründe entwickelt hat, festhalten zu müssen und wenn der Herr Abgeordnete glaubt, daß der Landtag, wenn er an dem Beschlusse festhalte, die Staats-Regierung zwingen werde, von ihrer Ueberzeugung abzulassen, so glaube ich allerdings, daß die Staats-Regierung einen Zwang gegen sich niemals wird üben lassen. Darum kann das von meinem Vorredner angeführte constitutionelle Princip nicht gefunden werden, daß die Staats-Regierung sich zwingen lassen sollte, Etwas zu thun, was sie für verkehrt hält; noch viel weniger aber hat die Staats-Regierung sich in Folge der früheren Abstimmung veranlaßt sehen können, wie einer der Herren Vorredner es als richtig bezeichnete, den Landtag aufzulösen. Das schien in keiner Weise erforderlich zu sein. Im Gegentheile glaube ich, würde man den gerechten Vorwurf der Staats-Regierung haben machen können, wenn dieselbe den Landtag, in Folge seines ersten Beschlusses sofort aufgelöst und nicht, wie sie jetzt gethan, die Sache dem Landtage nochmals zur Erwägung gestellt, sondern diese abgeschnitten hätte. Eine Auflösung würde auch gar nicht am Platze sein, weil ohnehin diese Landtagsperiode sehr bald zu Ende läuft und wenn eine Vereinbarung mit dem jetzigen Landtage in Betreff der Organisation nicht sollte zu Stande kommen, von selbst in Frage käme, ob man es nicht mit dem nächsten Landtage versuchen wollte.

Abg. **Niebour**: Meine Herren! Ich nehme in dieser Sache nur noch einmal das Wort, weil ich Mitglied des Ausschusses bin, der über diese Angelegenheit berichtet hat und daher mich als solcher für berechtigt und verpflichtet halte, meine Meinung in der Sache zu sagen und da ich dies im Ausschusse nicht gekonnt habe, weil ich augenblicklich verhindert war, so will ich mir erlauben, meinen Standpunkt kurz anzudeuten. Ich stehe entschieden auf dem Boden Derjenigen, welche auf dem Verlangen nach völliger Trennung beharren. Die Gründe für diese völlige Trennung sind nach meiner Ansicht bei der früheren Berathung so genügend dargelegt worden, daß ich darauf zurückzukommen nicht für nöthig halte. Neue Gründe von Belange, die dagegen sprächen, habe ich nicht gehört; ich

Landesbibliothek Oldenburg

glaube aber, daß sich aus der Erklärung des Reg.-Comm., wie schon angedeutet, wohl heraus sehen läßt, wo eigentlich der Grund zu suchen ist, daß das Ministerium auf die völlige Trennung nicht eingehen will. Ich nehme keinen Anstand es öffentlich auszusprechen: nach meiner festen Ueberzeugung liegt der Grund in dem Wiederstande der Verwaltung und er ist sehr erklärlich: Die Verwaltung will ihren glänzend ausstatteten Amtmann behalten und kann sie ihn nicht gänzlich retten, so will sie wenigstens das Aeußerliche davon behalten. Sobald die Trennung eingeführt würde, sobald würde man einsehen, daß ein solcher Verwaltungsbeamter der untersten Instanz nicht eine so ungeheuer wichtige Person ist, die man mit solchem Glanze umgeben und der man ein Gehalt von 1800 Thlr. versehen müsse. Deshalb weigert sich die Verwaltung darauf einzugehen. Daß dieser Grund für mich keiner sein kann, ist klar. Abgesehen von diesem sachlichen Grunde müßte ich von meinem Standpunkte aus befürchten, geradezu lächerlich zu werden, wenn ich heute das annehmen wollte, was ich vor einigen Tagen für nicht möglich erklärt habe. Der Landtag hat in seinem Schreiben an die Staats-Regierung gesagt, eine Vermittelung zwischen der Partei, welche die Trennung der Justiz von der Verwaltung entschieden wolle, und der Gegenpartei sei nicht möglich, weder so, wie die Vorlagen der Regierung sie angebahnt, noch wie sie durch die Verbesserungsanträge von Rechts oder Links weiter zu verfolgen gewesen wären. Hielt man einen Mittelweg für unmöglich, so kann man auch jetzt nicht einen solchen Mittelweg einschlagen. Ich gehe ferner davon aus, daß der Antrag des Abg. Wibel nicht nöthig gewesen wäre und würde es lieber gesehen haben, daß er nicht gestellt worden wäre. Lehnen wir die Vorlage einfach ab, so bleibt es, wie der Abg. Klävemann richtig bemerkt hat, bei dem früheren Beschlusse. Wir sind nicht schuldig, frühere Beschlüsse zu wiederholen. Da der Antrag aber einmal vorliegt, werde ich dafür stimmen, muß mich aber ausdrücklich dahin erklären, daß wenn der Wibelsche Antrag abgelehnt wird, das nur heißen kann, man wolle den früheren Beschluß nicht wiederholen, nicht aber man wolle ihn wieder aufheben. Dies zur Begründung meiner Abstimmung!

Abg. **Mentz**: Auch ich, meine Herren! ergreife das Wort, um Ihnen meine persönliche Stellung zu der Sache darzulegen. Ich gehöre, wie im Ausschußbericht bemerkt ist, derjenigen Fraction an, die so viel als möglich die Erhaltung des Bestehenden bei der neuen Organisation gewünscht hat und ich halte auch jetzt noch fest daran, daß ich es für erwünscht halten würde, an dem bestehenden festzuhalten, nicht im Interesse des glänzend ausgestatteten Beamten, wie wir eben gehört haben, sondern im Interesse des Dienstes und der Eingesessenen, aus deren Interesse ich lediglich meine Gründe hernehme. Das weiter auszuführen würde mich zu lange beschäftigen, ich würde Manches, was schon gesagt ist, wiederholen müssen und die Debatte ist ohnehin schon soweit ausgedehnt worden, daß es mir nicht wünschenswerth erscheint, dazu beizutragen, sie noch weiter auszudehnen. Ich submittire dem Beschlusse des Landtags, der in voriger Sitzung mit so großer Majorität gefaßt worden ist, zwar ungern, aber es ist eben keine Hoffnung, das durchzubringen, was ich als wünschenswerth gehalten habe. Ich wende mich jetzt der Vorlage der Staats-Regierung zu, weil ich glaube, daß in ihr Vieles von den heilsamen Einrichtungen, die ich in der bisherigen Aemterverfassung gefunden, aufrecht erhalten worden ist und daß eine solche Einrichtung, wie sie der Entwurf beabsichtigt, dem Lande immer noch heilsamer sein wird, als eine völlige Trennung der Verwaltung von der Justiz, die eine andere Partei beabsichtigt. Im Entwurfe selbst ist allerdings noch Manches, was ich anders zu haben wünschte; das aber, was ich gehört habe, hat mich nicht überzeugen können, daß es unräthlich sei, auf die Berathung des Entwurfs überhaupt einzugehen, ich glaube vielmehr im Gegentheil, daß eben durch die Berathung der Sache sich noch Manches läutern wird, was meiner Meinung nach der Läuterung bedarf. Ich schließe mich aus diesen Gründen der Partei an, die auf die Berathung eingehen will.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich stehe zum zweitenmale als Redner eingeschrieben, ich hätte gewünscht, daß Jemand vor mir gesprochen hätte, der die Vertheidigung des Entwurfs übernommen hätte, Jemand außer dem Herrn Reg.-Commissär, der bisher noch allein dem Regierungsentwurfe das Wort geredet hat. Denn die Herren Abg. Mentz und Steche, welche früher den Entwurf abgelehnt haben, jetzt aber für denselben stimmen wollen, haben zu Gunsten des Entwurfs selbst doch auch heute nichts vorbringen können. Ich habe also nur dem Herrn Reg.-Commissär gegenüber Einiges zu erwiedern. Der Herr Reg.-Commissär hat mir den Vorwurf gemacht, ich sei auf die Specialia des Gesetzes eingegangen, was von mir um so weniger zu erwarten gewesen, als ich eben empfohlen hätte, auf die Specialberathung des Gesetzes nicht einzugehen. Indessen, meine Herren! ich habe es nicht wohl vermeiden können, die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs durchzugehen, um die Unhaltbarkeit des Widerstrebens der hohen Staatsregierung gegen die nunmehrige vollständige Trennung der beiden Beamten im Einzelnen nachzuweisen, und damit meinen Vorschlag, betreffend die Ablehnung des ganzen Entwurfes, zu rechtfertigen. Auf die Vertretung ist vom Herrn Reg.-Commissär das hauptsächlichste Gewicht gelegt worden. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Vertretung nach dem neuern Vorschlage der Staatsregierung gar keinen Werth mehr hat. Das scheint aber auch der Herr Commissär selbst zugestanden zu haben, wenn er sich darauf beschränkt, die Ausstellung kleiner Atteste hervorzuheben, bei welchem der Eine von den Beamten den Andern müsse vertreten können. Wegen solcher kleinen Atteste ist aber jedenfalls diese unnatürliche Verbindung des richterlichen mit dem Verwaltungsbeamten, wie sie der Entwurf will, schwerlich erforderlich. Das Fehlen einer solchen Vertretung, hat uns der Herr Regierungs-Commissär gesagt, könnte, wie in Hannover der Fall sei, allerlei Uebelstände herbeiführen. Der Herr Regierungs-Commissär hat uns er-

Landesbibliothek Oldenburg

zählt, daß er einen Hannoverschen Beamten gesprochen habe, welcher diese fehlende Vertretung als einen Mangel der dortigen Einrichtung hervorgehoben hätte. Indessen, meine Herren! hat dieser hannoversche Beamte damit nicht vielleicht die in Hannover durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untersten Instanz überhaupt für unzweckmäßig erklären wollen? Das soll nun freilich nicht seine Absicht gewesen sein, er soll sich mit der dortigen Einrichtung sonst im Allgemeinen zufrieden erklärt haben, eine Ansicht, welche von vielen anderen Hannoverschen Beamten aber keineswegs getheilt wird. Aber was kann überhaupt die Stimme eines einzelnen Hannoverschen Beamten gelten? Nehmen Sie einmal an, ein hiesiger Beamter käme nach Hannover. Es ist ja rein zufällig, welcher Ansicht er ist. Nehmen Sie z. B. an, ich selbst würde nach Hannover kommen. Ich würde gewiß unserer gegenwärtigen Einrichtung das Wort reden, und für eine Aenderung im Sinne der hannoverschen oder der hier jetzt projectirten Organisation mich sehr wahrscheinlich wenig günstig aussprechen. Wäre es aber ein Anderer, der nach Hannover käme, so würde sich derselbe vielleicht im andern Sinne aussprechen. Darauf ist meiner Meinung nach gar nichts zu geben. Auch hinsichtlich der Kosten ist vom Herrn Regierungs-Commissär Einiges gesagt worden: der Bote könne häufig gemeinschaftlich sein, die Locale könnten gemeinschaftlich benutzt werden, und bei Benutzung desselben Locales würde an Licht und Feuerung gespart. Meine Herren! Zugegeben, die Kosten wären bei der völligen Trennung größer, was sie aber meines Erachtens nicht sind: kann dies ein Grund sein ein solches unnatürliches Institut zu schaffen, wie diese Aemter sein würden. Auf eine andere Organisation der Verwaltung ähnlich wie früher der Abg. Niebour in seinem Berichte, oder heute ich mündlich angedeutet habe, sagte der Herr Reg.-Commissär, würde die hohe Staatsregierung nicht eingehen. Ich weiß es wohl, was der Herr Reg.-Commissär ausgesagt hat, daß die Regierung gegenwärtig nicht geneigt ist, auf eine solche veränderte Organisation der Verwaltung einzugehen. Indessen, meine Herren! die Ansichten können sich ändern. Es sind wenig Jahre, wo man von Seiten der Regierung selbst grade das wirklich wollte, wovon ich nur für möglich erklärt habe, daß man es künftig einmal wollen könnte. Der desfällige Entwurf hat ja dem Landtage damals wirklich vorgelegen und ist gar vom Landtage auch angenommen worden. Nun später haben sich die Ansichten freilich ganz geändert. Sie können aber wieder ins Gegentheil umschlagen. Sodann hat der Herr Regierungs-Commissär gesagt, es wäre nur noch wenig, wodurch die Aemter mit einander zusammenhielten, es wäre nur eine äußere Form, gleichsam eine Hülle, die könnte fallen, es wäre dann sogleich die vollständige Trennung da. Ich glaube im Gegentheil, daß sich die Trennung nicht so leicht machen wird. Indessen, wenn noch so wenig Zusammenhang ist, wie der Herr Regierungs-Commissär meint, warum soll die Trennung nicht sogleich geschehen. Von einem meiner Gesinnungsgenossen, welcher früher dem Antrage auf Ablehnung des Entwurfs sich angeschlossen hatte, ist gesagt worden, er sei deshalb von der Weigerung der Berathung der Regierungsvorlage zurückgetreten, weil er ein bloßes Nichtwollen nicht wolle. Wir befinden uns nicht auf dem Standpuncte des bloßen Nichtwollens, wir zwei, die wir von den 6 Mitgliedern, welche früher der Aufrechthaltung des Bestehenden das Wort redeten, uns für den Entwurf auch jetzt nicht haben erklären können. Wir beharren vielmehr jetzt auf dem Beschlusse des Landtages. Der verneint nicht bloß. Er enthält etwas Positives. Dem treten wir jetzt bei. Vom bloßen Nichtwollen ist keine Rede mehr. Von demselben geehrten Mitgliede ist auch gesagt, er habe aus Rücksichten nach Oben, wenn ich ihn recht verstanden, seine Meinung nicht geändert. Womit hat es seine jetzt abweichende Meinung denn gerechtfertigt? Dieser geehrte Abgeordnete, meine Herren! wollte früher den Entwurf nicht annehmen, und hat dafür triftige Gründe noch in der heutigen Debatte wiederholt. Jetzt will er aber doch auf die Berathung eingehen, und führt als Grund an, daß die Regierung sich weigere, auf den Beschluß des Landtages einzugehen. Nun, meine Herren! ist das eine Rücksicht nach Oben oder nicht? Wollen Sie, meine Herren! Sich durch dieselbe Rücksicht nach Oben bestimmen lassen, den Regierungsentwurf in Berathung zu nehmen, so thun Sie es. Dann sind es aber nicht sachliche Gründe, welche Sie veranlassen, dasjenige jetzt für annehmbar zu erklären, was Sie früher verwerflich fanden. Und sachliche Gründe allein sollten doch nur entscheiden können!

Abg. **Rüder**: Es ist nicht die Wucht der Gründe des letzten Redners, der die Vertheidiger des Regierungsentwurfs herausforderte, die mich veranlaßt hat, zu warten, bis derselbe zweimal geredet hätte; es ist Zufall, daß die Liste der Redner mich ihm nachgestellt hat; ich habe überdem einen dringenden Beruf für mich nicht gefühlt, nachdem ich mich in der früheren Debatte ausführlich ausgesprochen hatte, den Entwurf der Regierung zu vertheidigen. Ueberhaupt ist es gar nicht die Aufgabe des Landtages, mit dem Einzelinhalte des Regierungsentwurfs sich zu beschäftigen. Die einzige Frage ist die der Ablehnung der Berathung, die einmal durch eine eigenthümliche Combination der Stimmen zu Stande gekommen war, und der einzige Anlaß, der sie abermals motiviren könnte, wäre der, wenn der Entwurf ein Princip enthielte, was grundverkehrt oder gar verfassungswidrig wäre. Dann verwirft man den Entwurf, weil man sich mit einer solchen Sache nicht weiter befassen kann. Das ist nicht der Standpunkt des letzten Redners oder derjenigen, die mit ihm früher gingen; denn schon bei der früheren Verhandlung haben sie dem Regierungsentwurf im Detail einen Gegenentwurf entgegengestellt, sie haben in der allgemeinen Debatte bloß über Spezialia debattirt. Nicht viel anders hat der zweite Redner von heute Morgen, der aus den Proceßgesetzen allein seine Ausstellungen gegen den Entwurf gezogen; sein Votum begründet, das dahin ging, mit einem solchen Entwurfe dürfe man sich gar nicht befassen. Ich habe eben diese Schlußfolgerungen aus vielen Einzelnheiten nicht schlüssig ge-

Landesbibliothek Oldenburg

nug gefunden und den Zusammenhang mit der Folgerung nicht einmal allenthalben entdeckt; vielleicht hat das an mir gelegen. Der vorletzte Redner hat eine bedenkliche Warnung, fast eine Drohung denen der früheren und jetzigen Majorität zugerufen, indem er auf das im Ausschusse berathene und vom Landtage angenommene Antwortschreiben an die Staatsregierung hinwies, daraus eine Stelle citirte und sagte: wie könne man heute mit ernstem Gesichte zu Etwas Ja sagen, was man noch vor wenig Tagen in keiner Weise für möglich erklärt habe. Die Anführung bezieht sich auf eine Stelle, die wir natürlich nicht zu vertreten haben und ebenso wenig in irgend einer Weise zu begründen brauchen. Ich bitte um die Erlaubniß, sie verlesen zu dürfen. Es heißt dort: „daß durch eine Verbindung der beiden sich principiell gegenüberstehenden Parteien eine Vermittelung, wie solche im Regierungsentwurfe angebahnt und wie solche durch Verbesserungsanträge von Rechts und Links weiter hätte verfolgt werden können, in keiner Weise möglich sei". Wenn ich diesen Passus, auf den hingewiesen wurde und der etwas Verpflichtendes haben zu sollen scheint, für die, die ihm im Landtage zugestimmt haben, näher betrachte, finde ich das überall gar nicht gesagt, daß eine Vermittelung überhaupt nicht möglich sei, sondern nur, daß die Vermittelung von damals Rechts und Links nicht möglich erschienen ist. Der Entwurf von damals, meine Herren, liegt mit einigen Veränderungen vor uns, Veränderungen, die der Abg. Mölling billigt, die dagegen dem Abg. Klävemann als Verbesserungen nicht erschienen, aber immer eine neue Vermittelung, ein neuer Entwurf. Ein Widerspruch der zwei Redner, die heute gesprochen und erklärt haben, nunmehr für die Specialberathung stimmen zu wollen, mit ihrer früheren Abstimmung liegt nicht vor, schon deßhalb nicht. Freilich heißt es „in keiner Weise für möglich gehalten". Da hat allerdings der Ausschuß sich einem Ausdrucke angeschlossen, der mehr oder weniger das Bürgerrecht im Curialstyle der Staatsregierung und des Landtags erhalten hat, der aber bei diesem starken Gebrauche, wie ich finde, bei gegenseitigen Erklärungen schon erheblich abgeschwächt ist. Mir scheint es nicht viel mehr sagen zu wollen, als „unwahrscheinlich"; allein wörtlich genommen, gebe ich zu, daß er stark klingt, und wäre es vielleicht von den Abgg. Steche und Mentz eine Nachgiebigkeit gewesen, nicht aber Nachgiebigkeit nach Oben, wie gesagt wurde, wenn sie sich dem Ausdrucke nicht widersetzten. Ich meine, sie haben ihrer Majorität, die so schön dastand, auch noch nach der Sitzung ein kleines Zugeständniß machen wollen, vielleicht in einer schwachen Stunde. Sollten sie aber deßhalb, weil sie damals bei einer unbedeutenden, so zu sagen einer Etiquettenfrage nicht wachsam genug waren, bei einer so wichtigen Frage, wie die, welche uns heute beschäftigt, gehalten sein, sich an diesen Wortfall zu halten, sollte dieser lapsus calami von ihnen zu einem Lebensprincipe erhoben werden? Meine Herren, das hat der Abg. Niebour nicht gewollt, nicht wollen können. Die Abg. Steche und Mentz und Andere, die ihm gleich sind, geben ihre Ansicht nicht auf, in etwas Anderem als in Dingen, die auf dem Wege des Verneinens, des Ablehnens zu etwas Positivem nicht werden können. Darin haben sie vollkommen Recht und aus diesem Grunde habe ich schon bei der vorigen Berathung der Ansicht beipflichten müssen, daß von Jedem auf die specielle Berathung einzutreten sei, der nur in Einzelnen abweichender Ansicht sei. Damit ist, wie schon bemerkt, nicht gesagt, daß man den Einzelheiten des Entwurfs nicht entgegentreten könne; dann ist man erst in der wirklichen Lage, seine Stimme für seine positive Ansicht abzugeben; bei dem einzelnen Paragraphen müssen sich die Ansichten klären. Dann ist aber auch noch ein Nothbehelf in Reserve: bei der zweiten Lesung kann man sich gegen das ganze Gesetz erklären, wenn die Einzelberathung so viel Verkehrtheiten geschaffen hätte, daß man den Entwurf als Ganzes nicht wohl annehmen kann. Dann wird aber auch von Seiten der Staatsregierung geholfen werden, ein solches Gesetz würde auch von der Staatsregierung schwerlich die Sanction erlangen..

Berichterstatter Abg. **Wibel**: Meine Herren, ich fühle mich gedrungen und genöthigt, da der Herr Regierungscommissär vorzugsweise gegen die Anträge gesprochen hat, die der Ausschuß unter Nr. 2. und als eventuell Ihnen gestellt hat, nunmehr als Berichterstatter, Ihnen so viel ich kann eine Uebersicht davon zu geben, wohin die Debatte des heutigen Tages geführt hat. Sie sind, wie vom letzten Redner, so auch vorher vom Regierungscommissär wieder auf das zurückgewiesen worden, was Seltsames darin liegen soll, daß extreme Parteien über einen Beschluß einerlei Meinung gewesen sind. Indessen, das ist Tand, meine Herren, davon sollte billig nicht mehr die Rede sein. Die Erfahrung zeigt dergleichen täglich im Leben, im constitutionellen, wie im Privatleben: was die Mehrheit nicht will, daß ist nicht Recht. Der Regierungscommissär machte dann freilich noch eine andere Wendung und meinte, weil verschiedene Ansichten im Landtage vorgelegen hätten, so wäre die Wahrheit in der Mitte zu suchen. Der alte triviale Satz von der Wahrheit in der Mitte hat viel Schaden, Schmach und Elend in die Welt gebracht, aber seine Unwahrheit ist nun auch schon längst klar, Jedem, der nachdenkt. Ich will nicht mit der Schärfe, welche die Philosophie an die Hand geben könnte, Ihnen dies deduciren, aber ein einfaches Beispiel zeigt Ihnen das. Die Wahrheit liegt nicht in der Mitte. Der Eine will auf dem linken Ufer des Grabens stehen, der andere hält das rechte Ufer für besser; wer in der Mitte des Grabens stehen will, steht im Wasser, und steht gewiß am schlechtesten. Mit großer Spannung haben gewiß Alle zugehört, als der Reg.-Comm. dann daran ging, endlich die „sonstigen Vortheile" uns zu offenbaren, von denen das Schreiben des Ministeriums misteriös gesprochen hat; aber, meine Herren, wie sind die Erwartungen herabgestimmt worden! Von der Ueberzeugung des Staatsministeriums, daß an Feuer und Licht, und am Gehalt des Amtsboten hier und da oder auch im Allgemeinen etwas erspart werden könnte, wenn wir auf seinen Plan eingehen, meine Herren, darnach wollen Sie Ihre Abstimmung gewiß nicht

Landesbibliothek Oldenburg

einrichten. Das wäre in der That fast zu viel vom Landtage, der gewohnt ist, recht große Summen für Zwecke zu bewilligen, die uns nicht so nahe liegen, wie die Einrichtung unserer Rechtspflege. Die Vertretung des Amtsrichters in Verhinderungsfällen, meine Herren, und was der Reg.-Commissair davon heute wieder vorgebracht hat, ist schon ins Auge gefaßt worden, und es ist jetzt auch wohl zugestanden, in eigentlich wichtigen Dingen kann sie nicht stattfinden, wenigstens nicht in der Vertretung, die dem Verwaltungsbeamten durch den Richter dargeboten werden soll. Der Reg.-Commissair schien auch fast auf das Umgekehrte mehr Gewicht zu legen, dadurch, daß er sagte, es sei wünschenswerth, daß der Amtsrichter oft durch den Verwaltungsbeamten in eiligen Fällen, wo es z. B. etwas zu beglaubigen gäbe, vertreten werde; aber, meine Herren, ich denke, die Weisheit der Staatsregierung wird uns nicht lange mehr das längst ersehnte Notariat vorenthalten, und dann wäre diese Art der Vertretung gänzlich überflüssig. Auch könnten Beglaubigungen, Atteste und dergleichen eilige Sachen einem untergeordneten Verwaltungsbeamten eben so gut übertragen werden. Mit einem Worte, das Alles ist viel Lärm um nichts. Der zweite Grund war die Theilnahme des Amtmanns bei den Vormundschaftssachen. Ich habe Nichts gehört aus dem Munde des Herrn Reg.-Commissairs, was mich irre machen könnte in meiner Ueberzeugung, daß diese gar nicht wünschenswerth sei. Ich habe nur gehört, daß der Verwaltungsbeamte als besonders qualificirter Mann in Sachen der Verwaltung bezeichnet wurde. Freilich wurde dabei Staatsverwaltung und Privat-Vermögensverwaltung als gleichbedeutend angenommen. Ich habe nun im Leben nicht gehört, daß ein Staats-Verwaltungsbeamter deshalb auch ein guter Verwalter des Privat-Vermögens sei, und man würde vielleicht Beispiele vom Gegentheile weit eher nachzuweisen im Stande sein. Will man Jemanden in das Vormundschaftsgericht nehmen, der mit der Verwaltung des Vermögens vertraut ist, so nehme man einen Kaufmann, Fabrikanten oder anderen Hausvater, der Capitalien verwaltet, und mit Geld und Vermögen zu wirthschaften gewöhnt ist. Der Amtmann verwaltet ganz andere Dinge.

Der Reg.-Commissair kam dann, mit dem Vorwurfe gewissermaßen gegen mich, darauf zu reden, welche Orte unseres Landes ihrer Amtssitze beraubt werden würden. Es sollte vorwitzig sein, darüber schon jetzt eine Ansicht zu haben, darum, weil dem Landtage noch nichts darüber vorgelegt ist. In misteriöser Form wurde gesagt, die Orte, die von mir genannt worden wären, wären zum großen Theil nicht diejenigen, die das Urtheil treffen würde. Meine Herren, warum macht man denn ein Geheimniß daraus? warum hält man damit zurück? warum sind die Orte nicht längst bezeichnet? Ist das nicht ein Mittel, die Meinung irre zu führen über das Ganze? Ich muß also glauben, so lange bis positiv das Gegentheil vorliegt, daß meine Annahme hinsichtlich der Orte, die ich bezeichnet, begründet ist. Was ferner vom Reg.-Commissair über die Stellung des eventuellen Antrags der von einigen Mitgliedern der Versammlung eingereicht ist, angeführt wurde, so bin ich allerdings damit einverstanden, daß derselbe im Sinne der Antragsteller dem Zwecke nach nicht abweicht von dem, was mein Antrag Nr. 2. beabsichtigt, und er setzt jedenfalls bei der Staatsregierung die Einwilligung voraus, daß der Artikel 1. des Entwurfs nicht mehr gelten soll. Diese Einwilligung habe ich nicht gehört; im Gegentheil schien fast Alles, was gegen den Antrag 2 bisher gesagt wurde, gerade darauf hinzudeuten, der Art. 1 solle beibehalten werden, der Art. 1. der da sagt, das Amt ist zugleich Gerichts- und Verwaltungsbehörde, also über eine Trennung ohne solche Einheitlichkeit könnte nachher nicht mehr berathen werden. Nach der Erklärung, die der Herr Ministerpräsident über das Schreiben selbst abgegeben hat, ist es aber doch logisch und gesetzgeberisch unrichtig, zu sagen, diese Behörde, von der der eine Theil nicht fähig sein soll, in Gerichtssachen ein Urtheil abzugeben, faßt in sich zusammen eine Gerichts- und Verwaltungsbehörde. Das kann kein Schüler mehr durchgehen lassen, meine Herren und Sie dürfen es am allerwenigsten. Der Reg.-Comm. Selckmann nahm noch zum zweiten Male das Wort, um den Vortrag des Abg. Mölling, glaube ich, wohl vorzugsweise zu widerlegen. Er wies darauf hin, daß es ein Irrthum sei, wenn man glaube daß der Alterspräsident, wie der Vorstand dieses neu zu schaffenden combinirten Wesens genannt wurde, in Vormundschaftsdecisionen das entscheidende Votum haben solle. Darin hat der Herr Reg.-Commissair recht, aber nicht nach dem Entwurfe, wie er vorliegt. Aber, meine Herren, eben so gewiß kann die vorgeschlagene Einrichtung in den Vormundschaftssachen nicht so bleiben, wenn Sie die Vormundschaftskutsche nicht einführen wollen, und es muß bei der Berathung der Einzelheiten etwas Anderes über das Vormundschaftswesen beschlossen werden, oder Sie werden dem Staatsgrundgesetze Gewalt anthun, und den Verwaltungsbeamten auch bei Vormundschaftsdecisionen entscheiden lassen müssen. Das letztere wäre sehr traurig, darum fort mit der Verbindung, und alles, was der Reg.-Commissair vorgebracht hat, und was zu sehr in den kleinen Dienst, ich möchte sagen, in die Livree der Behörde hineingeht, kann uns nicht umstimmen. Was bleibt von den gerühmten Vortheilen übrig als Ersparung an Feuer und Licht, während wir Casernen bauen über Casernen? Nein, meine Herren, es liegt nichts Anderes vor als: angeschlossen soll werden, es ist so schön, angeschlossen zu sein! und darum sollen wir diese Behörden zusammen koppeln! Oder liegt im Hintergrunde, wie der Abg. Niebour sagte, ein Kampf, nicht mit dem Ministerium der Justiz, sondern ein Kampf gegen das Ministerium des Innern, was die Verwaltung gegen Beeinträchtigung schützen will? Nun, meine Herren, nehmen wir den Kampf mit dem Ministerium des Innern auf! Wer dabei unsre Bundesgenossen sein werden? will das Ministerium dies wissen, so löse es uns auf. Das Land wird das Urtheil sprechen. Dasselbe wird entscheiden, daß die Gedanken von 1851 besser waren, als die Gedanken, welche das Ministerium des Innern jetzt im Jahre 1857 zur Geltung bringen

Landesbibliothek Oldenburg

will. Es wird vielleicht kein Mann sein im Lande, der lange darüber zweifelhaft wäre. Der Abgeordnete Mentz hat heilsame Ueberreste der früheren Einrichtung der Aemter im Entwurfe erblickt, und um deswillen hat er sich dazu verstehen können, dem jetzigen Antrage der Mehrheit des Ausschusses beizutreten. Nun, meine Herren, ich glaube diese Vorliebe für das Alterthum, die im Principe vom Ministerium nicht gebilligt wird, kann Ihnen den Entwurf nicht empfehlen. Sie sehen, was die Herren wollen, die dieser Meinung sind. Dieselben hoffen, wie auch ziemlich deutlich gesagt worden ist, bei der speciellen Berathung des Entwurfs die Dinge noch weiter rückwärts zu wenden, wie vielleicht dem Ministerium selbst lieb wäre. Schließlich hätte ich Ihnen gern ein Resumé gegeben von dem, was ich etwa richtig an den Bemerkungen gefunden habe, die der Abg. Rüder in scharf formulirtem Vortrage über die Sache gemacht hat. Aber aufrichtig gesagt, habe ich diesem Vortrage dem Gedankengange nach nicht folgen können, derselbe schien doch zu sehr bloß um den Buchstaben sich zu drehen. Es war freilich wohl von unserer Seite auch Bezug genommen auf das Schreiben an die Staatsregierung, was der Landtag beschlossen hat; aber, meine Herren, auf den Buchstaben dieses Schreibens ist gewiß von Keinem von uns Gewicht gelegt worden. Wir wollen nicht — das soll wenigstens meine Erklärung sein, die ich freilich nicht als Berichterstatter für andere abgeben kann —, ich will nicht, wie der Abg. Rüder anzunehmen scheint, durch dieses Schreiben Jemand gebunden halten. Gebunden ist Jeder durch seine eigene Ueberzeugung und seine Ehre; und nur darauf werden wir uns berufen, nicht auf den geschriebenen Buchstaben und auf das unterschriebene Wort. Meine Herren! worauf kann nun aber ein Wanken, und ein so starkes Wanken in der Ueberzeugung sich stützen wollen, um Beschlüsse zu widerrufen, die am 27. v. M. mit so großer Mehrheit der Stimmen ausgesprochen worden sind? Ziehen Sie diejenigen Stimmen von dieser großen Mehrheit gern ab, die der Verwerfung des Entwurfs beitraten, in der Hoffnung, es solle noch weiter rückwärts gehen. Meine Herren! die Mehrheit bleibt dennoch eine sehr große. Das Staatsministerium stellt uns die neue Vorlage zur ernstlichen Prüfung und stützt sie auf weiter nichts mehr (wenigstens ostensibel nicht, und was etwa verschwiegen wäre, soll nicht geachtet werden, denn Pfui über verschwiegene Hintergedanken!) als auf die Sorge um unsere Sparsamkeit. Wir sollen nicht zu freigebig sein, wir sollen nicht zu viel Geld verthun für das Gerichtswesen! Meine Herren! wir sind dem Ministerium sehr dankbar für solche Sorge für unser Land. Dasselbe kann glauben, es möchte hie und da in manchen Dingen sparsamer vorgegangen werden. Aber die positive Behauptung, es werde zu theuer werden, ist mit nichts erwiesen, sondern hat recht viele Gründe gegen sich; die Rücksichten der bloßen Sparsamkeit können uns daher nicht abhalten, bei dem früheren Beschlusse zu beharren. Glauben Sie denn, Herr Ministerpräsident, daß wir darin unmündige Verschwender sind, dann lösen Sie uns auf, wir wollen es uns recht gern gefallen lassen, lassen Sie das Land zwischen uns und dem Ministerium des Innern entscheiden!

Abg. v. Wedderkop: Die Debatte hat lange gedauert, meine Herren, aber wir haben in derselben eigentlich nichts Neues gehört, Nichts, als was schon in der vorigen Debatte vorgetragen worden ist und ich werde daher mich wohl hüten, Ihre Geduld noch zu ermüden durch Wiederholungen. Ich will daher den Berichterstatter der Minderheit auch weder an den Oldorfer Hafen, noch nach der Oldenburger Eisenbahn folgen. Diese Gegenstände liegen zu weit ab von dem Gegenstande, der heute die Aufgabe der Berathung bildet. Es ist nunmehr von allen Seiten anerkannt worden, daß die Regierungsvorlage nach den neu hinzugekommenen Bestimmungen in keinem Widerstreite mit dem Staatsgrundgesetze steht; es handelt sich daher jetzt bloß von der Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsfrage. Diese ist vielfältig von Ihnen erörtert worden. Ob durch die vorgeschlagene Organisation Kosten erspart werden, ob eine gegenseitige Vertretung der beiden Beamten im Interesse des Dienstes und der Bequemlichkeit der Eingesessenen räthlich, ob die Ausbildung der angehenden jungen Beamten leichter zu erreichen sei, ob dies alles Gründe sind, die uns überzeugen können, daß die Verbindung der Verwaltung mit der Justiz in der Weise, wie vorgeschlagen, zweckmäßig oder ob dies nicht der Fall, ist, wie gesagt, vielfältig untersucht worden. In dieser Beziehung würde ich doch nichts Neues hinzufügen können; ich glaube auch, daß sich die Meinungen bereits darüber festgestellt haben. Das aber bitte ich nicht außer Acht zu lassen, daß die Organisation der Aemter, wie sie vorgeschlagen ist, ganz mit derjenigen übereinstimmt, welche 1855 von der Staatsregierung uns vorgeschlagen worden ist. Nur in Ansehung der Vormundschaftssachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen sind einige Ausnahmen statuirt. Im Vormundschaftswesen ist aber die Verbindung so beschränkt, daß die richterlichen Functionen lediglich dem Justizbeamten vorbehalten sind. Daß die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Umständen sehr zweckmäßig auch von einem Angestellten, der nicht Richter ist, verwaltet werden kann, daß es dadurch möglich wird, daß der Richter in einem bestimmten Bezirke im Stande ist, über alle Urkunden, weil sie nicht von ihm aufgenommen sind, sondern von einem Andern, zu urtheilen, ohne daß es nöthig ist, ein anderes Gericht für solchen Fall zu committiren, scheint offenbar ein Vortheil zu sein. Wir haben vom Regierungscommissär gehört, daß die Staatsregierung auf der Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfes besteht. Daß sie dazu genügende Gründe habe, meine Herren, kann man nicht in Abrede stellen. Wenn es auch nicht von allen Gegnern des Entwurfs in der Debatte ausgesprochen worden ist, stand es doch schon in dem früheren Berichte, und ist auch heute wieder mehrfältig zugegeben worden, daß, wenn in der untersten Instanz die Verwaltung auch formell von der Justiz getrennt würde, nichts anderes übrig bleibe, als die Organisation der Verwaltung, wie sie 1851 vorgeschlagen worden ist. Eine solche Organisation will aber die Staatsregierung nicht, wie

Landesbibliothek Oldenburg

wir das vom Regierungstische gehört haben; sie wird auf einen solchen Antrag nie eingehen, und eben darum werden wir, wenn wir dennoch darauf bestehen, wenn wir aus reinem Formalismus, oder um den Gesetzen der Logik zu genügen, wie der Vorredner sagte, die Berathung der Regierungsvorlage ablehnen, für lange Zeit die Reform unserer Justiz verschieben. Aus eben diesem Grunde, meine Herren, kann ich auch den heute von mehren Abgeordneten gestellten Antrag Ihnen nicht empfehlen. Auch dieser Antrag führt lediglich dahin, wie auch schon vorhin bemerkt worden ist, die Vorlage der Regierung abzulehnen. Zunächst würde ein solches Resultat daraus hervorgehen, weil diesem Antrage Motive und Beschränkungen hinzugefügt sind. Es können also für denselben nur diejenigen stimmen, die mit der Fassung dieser Motive und Bedingungen einverstanden sind. Wer nicht damit einverstanden ist, muß dagegen stimmen. Daher werden sich selbst für diesen Vorschlag, der doch eine Annahme enthalten soll, schwerlich die genügenden Stimmen finden. Es wird vorauszusehen sein, daß er leicht abgelehnt werden kann, während nach dem Antrag der Mehrheit, der dasselbe bezweckt, ja die Versammlung vollkommen freie Hand behält, in Bezug auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs nachher zu beschließen, was sie will. Ich kann es auch nicht für zweckmäßig halten, ja nicht einmal für zulässig, wenn wir jetzt bei der allgemeinen Berathung, wo es sich nur darum handelt, ob überhaupt der Gesetzentwurf berathen werden soll, uns schon über willkührlich herausgegriffene einzelne Bestimmungen aussprechen, und diese im Voraus als bindend und nicht mehr zu verändern bezeichnen wollten. Endlich ist es auch für mich ein Motiv, gegen diesen Antrag zu stimmen, daß von Seiten der Commission der Großherzoglichen Staatsregierung erklärt ist, daß derselbe nicht annehmbar sei. Auf diesem Wege würden wir daher ohne zureichenden Grund der Erreichung unseres Ziels Hindernisse bereiten, was ich für bedenklich halte, da ich vielmehr wünsche, daß die Reform des Justizwesens ausgeführt und unser Verfassungsgesetz auch in dieser Beziehung zur Wahrheit werde.

Nachdem somit die Berathung geendigt war und sich der Präsident hinsichtlich der Reihenfolge, nach welcher über die drei vorliegenden Anträge abzustimmen sein würde, dahin ausgesprochen hatte, daß zuerst Antrag Nr. 2 als der am weitesten von der Regierungsvorlage sich entfernende, dann der heute von einigen Abgeordneten eingebrachte und endlich Antrag Nr. 1 kommen müsse, geht die Abstimmung, die auf Antrag mehrerer Abgeordneten eine namentliche war, in dieser Ordnung vor sich.

Antr. Nr. 2.

der Landtag beschließe, das Ersuchen zu wiederholen: die Staatsregierung wolle sich mit dem vom Landtage in der Sitzung vom 27. v. M. gefaßten Beschlüssen einverstanden erklären und die vorgelegten Gesetzentwürfe entsprechend umgestalten lassen.

wird mit 32 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Bei dem Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Bargmann, Böckel, Brader, Frank, Franzen, Hardt, Kasten, Mölling, Niebour, Oetken, Wibel.

Mit Nein die Abgeordneten:

Alfs, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Brägelmann, Bulling, Crone, Ferneding, von Finckh, Friederichs, Hümme, Janßen, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Noell, Oncken, Pancratz, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Willers, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Ahlhorn, von Heimburg, Lüerßen, Schwegmann.

Der Antrag:

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag beschließe, er wolle in Erwägung, daß durch die Abänderungen des betreffenden Gesetzentwurfs, welche in dem Schreiben der Staatsregierung vom 3. April 1857 enthalten sind, den von ihm in seinen Beschlüssen vom 27. März d. J. festgestellten Principien wesentlich näher getreten ist, aber unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß der Landtag durch Eingehen auf die Berathung des abgeänderten Gesetzentwurfs nicht festgestellt, daß sich die Zahl der Amtsgerichte nach der Zahl der Verwaltungsämter zu richten hat, auch nicht dadurch festgestellt, daß da, wo die Zweckmäßigkeit es erfordert, nicht auch die örtliche Trennung der Amtsgerichte von den Verwaltungsämtern Statt finden solle,

auf die Berathung des abgeänderten Entwurfs, betr. die Organisation des Justiz- und Verwaltungwesens einzugehen.

wird mit 32 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Beim Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Bargmann, Böckel, Brader, Frank, Franzen, Hardt, Kasten, Mölling, Oetken, Wibel, Willers.

Mit Nein die Abgeordneten:

Alfs, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Brägelmann, Bulling, Crone, Ferneding, von Finckh, Friederichs, Hümme, Janßen, Kindt, Klävemann, Mentz, von Münster, Nieberding, Niebour, Noell, Onken, Pankratz, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten wie oben.

Antr. Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen, auf die specielle Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs einzugehen und ihn zur Vorbereitung derselben an den Ausschuß zurückzuweisen.

Landesbibliothek Oldenburg

wird mit 28 gegen 15 Stimmen angenommen. Bei dem Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, von Berg, Böker, Bothe, Brägelmann, Bulling, Crone, Ferneding, von Finckh, Friederichs, Janßen, Kindt, Mentz, von Münster, Nieberding, Noell, Pancratz, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Willers, Zedelius.

Mit Nein die Abgeordneten:

Alfs, Bargmann, Böckel, Brader, Frank, Franzen, Hardt, Hümme, Kasten, Klävemann, Mölling, Niebour, Oetken, Onken, Wibel.

Abwesend waren die Abgeordneten wie oben.

Damit war dieser Gegenstand erledigt und geht an den Ausschuß zurück.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch des Nebenlehrers Theilen zu Golzwarden um theilweise Abänderung des Landtags-Beschlusses vom Jahre 1854, betreffend die Wehrpflichtigkeit der Schullehrer.

Abg. **Bargmann**: Ich stelle den Antrag auf Vertagung dieses Gegenstandes bis zur nächsten Sitzung. Wir sind bereits an die Stunde gekommen, wo sonst immer die Sitzung geschlossen wird, überdem steht noch eine vertrauliche Sitzung bevor, die wahrscheinlich nicht ausfallen kann und nach einer so wichtigen andauernden Debatte findet auch die Petition nicht die Aufmerksamkeit, die ich ihr wünschen möchte. Es wird darüber eine Debatte, vielleicht eine längere Debatte stattfinden.

Dieser Antrag des Abg. Bargmann, die Berathung des dritten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung bis auf die nächste Sitzung zu vertagen, findet hinreichende Unterstützung, wird darauf vom Präsidenten zur Abstimmung gestellt und vom Landtage angenommen.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident theilte hierauf dem Landtage mit, daß der Abg. Niebour ihm soeben seinen Austritt angezeigt habe — bedauert, daß dieser Abgeordnete sich veranlaßt gefunden, seinen Austritt zu erklären und dadurch dem Landtage seine sehr tüchtige Arbeitskraft zu entziehen, — bemerkt, daß der Landtag im Hinblick auf die von ihm noch zu erledigenden vielen und wichtigen Geschäfte werde wünschen müssen, daß hierfür eine Neuwahl stattfinde — und ersucht sodann mit stillschweigender Zustimmung des Landtags den Regierungs-Commissair, diese Neuwahl veranlassen zu wollen. — Weiter zeigt derselbe an, daß während der Sitzung ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend Art. 56 des Entwurfs der Schulordnung für Eutin eingegangen sei und an den betreffenden Ausschuß gehe.

Nachdem der Abg. Wibel hierauf bemerklich gemacht, daß eine Ergänzung des Justizausschusses zum Ersatze des ausgetretenen Abg. Niebour heute noch vorzunehmen sein möchte, der Präsident hiergegen aber geltend gemacht hatte, daß ihm, wenn er auch der Ansicht sei, daß der betreffende Ausschuß ergänzt werden müsse, diese Ergänzungswahl den vorliegenden Umständen nach nicht so dringlich erscheine, daß sie früher als Mittwochen den 15. d. M. vorgenommen werden müsse, — beraumt der Vorsitzende die nächste Sitzung auf Mittwochen den 15. April 11 Uhr an und stellt auf die Tagesordnung derselben folgende Gegenstände:

1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.
2) Bericht des Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogthume Oldenburg.
3) Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Nebenlehrers Theilen.
4) Die Ergänzungswahl für den Justiz-Ausschuß.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg